

Wind

Nationale Umsetzung der RED III

Rechtliche Hilfestellung insbesondere für die
Windenergie an Land

Nationale Umsetzung der RED III

Rechtliche Hilfestellung insbesondere für die
Windenergie an Land

Dr. Katharina Bader-Plabst, LL.M. (Auckland)
Dr. Maximilian Schmidt

Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB

Impressum

Herausgegeben von:

Fachagentur Wind und Solar e.V.
Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin
www.fachagentur-wind-solar.de
post@fa-wind-solar.de

V. i. S. d. P.: Dr. Antje Wagenknecht

Die Fachagentur Wind und Solar e.V. ist ein
gemeinnütziger Verein. Er ist eingetragen beim
Amtsgericht Charlottenburg, VR 32573 B.

Autorenschaft: Dr. Katharina Bader-Plabst, LL.M.
(Auckland), Dr. Maximilian Schmidt (beide Kapellmann
und Partner Rechtsanwälte mbB)

Redaktion: Antonia Siemer und Katharina Kleiser (Wind),
Anne-Kathrin Pauly (Solar)

Stand: April 2026

Zitiervorschlag: FA Wind und Solar (2026), Nationale
Umsetzung der RED III, Rechtliche Hilfestellung insbe-
sondere für die Windenergie an Land.

Haftungsausschluss: Die in dieser Broschüre enthal-
tenen Angaben und Informationen sind nach bestem
Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt.

Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben,
Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen,
sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich ver-
breitet wurden.

Gestaltung: DreiDreizehn Werbeagentur GmbH,
www.313.de

Inhalt

Abbildungsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis	5
Vorwort	6
Zusammenfassung	7
Hintergründe	9
1 Ausweisung von Beschleunigungsgebieten	10
1.1 Pflicht zur Ausweisung	11
1.2 Ausnahmen	12
1.2.1 Ausschlussgebiete	12
1.2.2 Landesgesetz	13
1.3 Rechtsnatur der Ausweisung.....	14
1.4 Verfahren	15
1.4.1 Grundsatz: zeitgleiche Ausweisung	15
1.4.2 Ausnahme: separates Verfahren	15
1.4.3 Weiteres	16
1.5 Regeln für Minderungsmaßnahmen.....	17
1.5.1 Beschränkung auf bestimmte Umweltauswirkungen	18
1.5.2 Nähere Konkretisierung durch Anlage 3	18
1.5.3 Beschleunigungsgebiete nach § 6a WindBG	20
2 Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten.....	21
2.1 Anwendungsbereich des § 6b WindBG	21
2.1.1 Erfasste Anlagenarten	21
2.1.2 Zulassungsverfahren	22
2.1.3 Lage der Anlage	23
2.2 Erleichterungen nach § 6b WindBG.....	23
2.3 Überprüfung nach § 6b WindBG	24
2.3.1 Prüfungsfrist	25
2.3.2 Grundlage der Überprüfung	26
2.3.3 Prüfungsgegenstand und Prüfungsmaßstab	28
2.4 Prüfungsergebnis und Rechtsfolgen	32
2.4.1 Keine eindeutigen Nachweise	33
2.4.2 Eindeutige Nachweise	33
2.4.3 Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen	34
2.4.4 Ersatzgeldzahlung	35
2.5 Verhältnis § 6 WindBG und § 6b WindBG	38

3 Immissionsschutzrechtliche Änderungen	40
3.1 Änderungen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren	40
3.1.1 Elektronische Verfahrensführung	40
3.1.2 Abweichende Fristenregelung	41
3.2 Materiell-rechtliche Änderungen.....	42
3.2.1 Erweiterung des Prüfungsumfangs nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG	42
3.2.2 Anpassung Genehmigungsfiktion	42
4 Wasserrechtliche Änderungen	44
4.1 Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren	44
4.1.1 Einheitliche Stelle	44
4.1.2 Elektronische Verfahrensführung	45
4.1.3 Vollständigkeit der Antragsunterlagen und Verfahrensfristen	45
4.2 Befreiungen und Anlagengenehmigung in Schutzgebieten	46
5 Regionalplanerische Mehrfachnutzung	47
6 Fazit	48
Abkürzungsverzeichnis	49
Literatur- und Quellenverzeichnis	50

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beschleunigungsgebiete kraft Gesetzes nach § 6 a WindBG und kraft verpflichtender Ausweisung nach § 249 c BauGB und § 28 ROG	10
Abbildung 2: Prüfungsschema – Erleichterungen im Zulassungsverfahren gem. § 6b WindBG	24
Abbildung 3: Fristenlauf Genehmigung- und Überprüfungsfrist nach § 6b WindBG	26
Abbildung 4: Schema für vorhandene Daten	27
Abbildung 5: Erstellung des Maßnahmenkonzepts	28
Abbildung 6: Praxisbeispiel	31
Abbildung 7: Prüfungsschema zu § 6 b WindBG-Rechtsfolgen	32
Abbildung 8: Gesamtbudget Zumutbarkeit	35
Abbildung 9: Prüfungsschema – Ersatzgeldzahlung Windenergieanlage nach § 6b Abs. 7 WindBG	35
Abbildung 10: Prüfungsschema – Ersatzgeldzahlung Energiespeicheranlage nach § 6b Abs. 7 WindBG	36

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wahlrecht § 6/6b WindBG	38
Tabelle 2: Vergleich § 6/6b WindBG – Höhe Ersatzgeldzahlung am Beispiel einer 6 MW-WEA	38
Tabelle 3: Vergleich Fristvorgaben zur Vollständigkeitsprüfung	41
Tabelle 4: Vergleich Fristvorgaben zur Verfahrensdauer nach §§ 10, 10a BImSchG	42
Tabelle 5: Praxisbeispiel zur Genehmigungsfiktion nach § 16b Abs. 8a BImSchG	43
Tabelle 6: Verfahrensfristen Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren nach § 11a Abs. 7 WHG	45

Vorwort

Mit der Novelle der europäischen Erneuerbaren-Energien-Richtlinie und ihrer Umsetzung in nationales Recht durch das deutsche Umsetzungsgesetz vom Juli 2025 sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien grundlegend weiterentwickelt worden. Insbesondere für die Windenergie an Land ergeben sich tiefgreifende Änderungen. Ziel dieser Neuregelungen ist es, den Ausbau erneuerbarer Energien deutlich zu beschleunigen und zugleich unionsrechtliche Vorgaben effizient in das deutsche Fachrecht zu integrieren.

Kern des Umsetzungsgesetzes ist, Regelungen zu sogenannten Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land zu treffen. Mit den Beschleunigungsgebieten geht ein Paradigmenwechsel einher: bestimmte umweltbezogene Aspekte werden bei ihrer Ausweisung bereits stärker auf Planungsebene betrachtet. Auf Genehmigungsebene werden zugleich innerhalb der Beschleunigungsgebiete erhebliche Erleichterungen geschaffen. Dies soll Doppelprüfungen verhindern. Für Planungsträger und Genehmigungsbehörden bedeutet das eine neue Herausforderung bei der rechtssicheren Ausweisung entsprechender Flächen sowie bei der Anwendung von § 6b WindBG im Zulassungsverfahren.

Das vorliegende Hintergrundpapier richtet sich insbesondere an Planungsträger sowie Genehmigungsbehörden. Es soll eine praxisnahe rechtliche Orientierung und Hilfestellung bieten, die die wesentlichen Neuregelungen systematisch aufbereitet und deren Anwendung erleichtert. Dabei liegt ein besonderer Fokus auf den Anforderungen an die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten, den damit verbundenen Vorgaben für Minderungsmaßnahmen sowie dem Prüfungsgegenstand und Prüfungsmaßstab aus § 6b WindBG im Genehmigungsverfahren.

Zugleich werden ausgewählte Änderungen im Immissionsschutz- und Wasserrecht sowie Aspekte der raumordnerischen Mehrfachnutzung überblicksartig dargestellt, um ein möglichst umfassendes Verständnis der neuen Rechtslage zu vermitteln.

Die Regelungen sind erst vor kurzem in Kraft getreten. Sie enthalten eine Anzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, die es in der Praxis näher auszuformen gilt. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Hintergrundpapiers gibt es noch keine Rechtsprechung, die die Vorschriften berücksichtigt. Auch eine etablierte Praxis besteht noch nicht. Das Hintergrundpapier stellt somit eine erste Auslegung dar; andere Auslegungen sind möglich.

Das Papier versteht sich als konstruktiver Beitrag zur laufenden Diskussion, die sich naturgemäß weiterentwickeln wird. Ziel ist es, die Praxis in dieser ersten Zeit zu unterstützen und dadurch die Energiewende konkret vor Ort zu fördern.

Ich wünsche Ihnen eine angeregte Lektüre!

Ihre Antje Wagenknecht



Dr. Antje Wagenknecht ist Geschäftsführerin der Fachagentur Wind und Solar.

Zusammenfassung

Am 18. Oktober 2023 verabschiedete die EU eine Novelle der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie. Zur (teilweisen) Umsetzung darin enthaltener Vorgaben beschloss der Deutsche Bundestag am 10. Juli 2025 das „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“. Die Änderungen traten am 15. August 2025 in Kraft. Mit dem Gesetz wird insbesondere geregelt, dass Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen sind. Damit verbunden ist, Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen, Nebenanlagen und Energiespeichereinrichtungen am selben Standort innerhalb ausgewiesener Beschleunigungsgebiete zu vereinfachen. Durch diese Neuerungen verlagern sich Prüfungspflichten umweltrelevanter Aspekte von der Genehmigungsebene auf die Planungsebene. Diese Herangehensweise soll die Zulassungsverfahren insbesondere für Windenergieanlagen an Land spürbar beschleunigen.

Die europarechtlich bestehende Möglichkeit, Regelungen für Beschleunigungsgebiete auch für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) zu schaffen, bleibt bisher ungenutzt. Einzelne Anpassungen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG)¹ und Raumordnungsgesetz (ROG)² betreffen aber (auch) PV-FFA.

Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

Werden Flächen für die Windenergie an Land³ im Regionalplan als Vorranggebiet oder im Flächennutzungsplan ausgewiesen, sind diese Gebiete zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land⁴ auszuweisen bzw. darzustellen⁵ (§ 28 Abs. 2 ROG; § 249c Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)⁶). Die Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes erfolgt grundsätzlich zusammen mit der Ausweisung des zu Grunde liegenden Windenergiegebietes in einem Planverfahren. Ausnahmsweise kann das Beschleunigungsgebiet auch in einem nachfolgenden Planverfahren ausgewiesen werden. Grundlage ist dabei immer ein Windenergiegebiet, an das die zusätzliche Ausweisung als Beschleunigungsgebiet anknüpft.

Beschleunigungsgebiete sind nach dem Europarecht allerdings dort ausgeschlossen, wo die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) erhebliche Umweltauswirkungen auslösen würde. Der deutsche Gesetzgeber bestimmt diese Fälle abschließend. Er schließt Beschleunigungsgebiete in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten sowie Gebieten mit landesweit bedeutenden Vorkommen bestimmter Arten aus. Aufgrund ihrer Unbestimmtheit dürfte insbesondere die letztgenannte Kategorie Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung bereiten. Nach der Gesetzesbegründung handelt es sich zum Beispiel um Dichtezentren, Schwerpunktorkommen,

Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten. Bereits diese Aufzählung zeigt, dass es sich um Gebiete mit einer besonderen Bedeutung für die betreffende Art handelt. Es geht somit nicht um Gebiete, die lediglich für einzelne Individuen bedeutend sind. So begründet etwa das bloße Vorhandensein einzelner Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten – sofern diese auf Ebene der Planung auf Grundlage vorhandener Daten bekannt sind – für sich genommen in aller Regel noch kein sensibles Gebiet, welches als Beschleunigungsgebiet nicht in Betracht kommen kann.

Eine wesentliche Neuerung ist, dass Planungsträger bereits auf der Planungsebene Regeln für Minderungsmaßnahmen aufzustellen bzw. darzustellen haben. Minderungsmaßnahmen meint Maßnahmen, mit denen bestimmte Umweltauswirkungen der Anlagen vermieden oder zumindest verringert werden können. Es muss sich also bereits die Ebene der Planung – und nicht erst die der Genehmigung – mit Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung bestimmter Umweltauswirkungen auseinandersetzen. Gefordert ist dabei nicht, im Plan bereits konkrete Minderungsmaßnahmen für alle späteren Einzelvorhaben festzuschreiben. Vielmehr sind „Regeln für Minderungsmaßnahmen“ aufzustellen bzw. darzustellen. Zu entwickeln ist ein abstrakter Rahmen – eine Art Set an Maßnahmenkategorien/ Beispielen für mögliche Maßnahmen. Im Genehmigungsverfahren werden aus diesen flächenbezogenen Regeln für Minderungsmaßnahmen die projektbezogenen Minderungsmaßnahmen entwickelt. Diese werden dann von der Genehmigungsbehörde im Bescheid angeordnet. Wichtig: Durch die neue Anforderung, Regeln für Minderungsmaßnahmen in den Plan aufzunehmen, werden keine Ermittlungspflichten von Umweltauswirkungen begründet, die über die bisher notwendigen Verpflichtungen für den Umweltbericht und für eine ggfs.

1 [Wasserhaushaltsgesetz](#) v. 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes v. 29.3.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist.

2 [Raumordnungsgesetz](#) v. 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes v. 12.8.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

3 Sofern im Weiteren nur von „Windenergie“ die Rede ist, ist damit stets die Windenergie an Land gemeint. Die Windenergie auf See ist nicht Gegenstand dieses Hintergrundpapiers.

4 „Beschleunigungsgebiet“ bezeichnet im Weiteren stets ein „Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land“ sofern nicht ausdrücklich anders benannt.

5 Nach § 28 Abs. 2 ROG wird ein Beschleunigungsgebiet im Regionalplan „ausgewiesen“. Im Flächennutzungsplan wird ein Beschleunigungsgebiet nach § 249c Abs. 1 BauGB „dargestellt“. An anderer Stelle spricht das Gesetz dagegen auch in Bezug auf Beschleunigungsgebiete im Flächennutzungsplan von „Ausweisung“ (§ 249c Abs. 6 BauGB). Im Rahmen dieses Hintergrundpapiers ist zur sprachlichen Vereinfachung stets von „Ausweisung“ bzw. „ausweisen“ die Rede, wenn Aussagen getroffen werden, die sowohl die „Ausweisung“ im Regionalplan als auch die „Darstellung“ im Flächennutzungsplan betreffen. Geht es dagegen nur um Flächennutzungspläne ist entsprechend der Vorgaben des § 5 BauGB von „darstellen“ bzw. „Darstellung“ die Rede.

6 [Baugesetzbuch](#) in der Fassung der Bekanntmachung v. 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes v. 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

erforderliche Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Verträglichkeitsprüfung hinausgehen.

Genehmigungsrechtliche Erleichterungen

Innerhalb dieser Beschleunigungsgebiete normiert das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)⁷ nunmehr genehmigungsrechtliche Erleichterungen in gewissen Zulassungsverfahren. Der neu eingeführte § 6b WindBG knüpft damit an das Erfolgsmodell des § 6 WindBG an. Die bereits in § 6 WindBG vorgesehenen Erleichterungen werden durch § 6b WindBG verfestigt und ausgeweitet. § 6b WindBG normiert umfangreiche Erleichterungen im Prüfungsumfang im jeweiligen Zulassungsverfahren. Diese greifen, wenn in einem Beschleunigungsgebiet die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer WEA an Land, einer Nebenanlage oder einer Energiespeicheranlage am selben Standort beantragt wird. Konkret entfällt die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die FFH-Verträglichkeitsprüfung (§ 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)⁸), die artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 Abs. 1, 5 BNatSchG) und die Prüfung der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsziele an oberirdischen Gewässern (§ 27 WHG). Anstelle der genannten Prüfungen nimmt die Zulassungsbehörde eine Überprüfung der Umweltauswirkungen (Überprüfung) vor. Geprüft wird, ob eindeutige Nachweise vorliegen, dass das Vorhaben höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Anlage 3 Nr. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)⁹ haben wird. Die Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe wirft für die Praxis viele Fragen auf. Dies erschwert die Durchführung der Überprüfung. Die Überprüfung muss innerhalb von 45 Tagen, bei Repowering einer WEA oder bei WEA mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW innerhalb von 30 Tagen, erfolgen. Sie stützt sich auf bereits vorhandene Daten sowie auf ein Maßnahmenkonzept, das vom Antragsteller zu erarbeiten ist.

Liegen keine eindeutigen Nachweise vor, ordnet die Zulassungsbehörde geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen an, sofern sie aufgrund der vorhandenen Daten erforderlich sind. Dabei berücksichtigt sie das Maßnahmenkonzept des Antragstellers. Bestehen hingegen eindeutige Nachweise, ist zunächst eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Anschließend ordnet die Zulassungsbehörde zusätzlich zu den Maßnahmen, bei denen sie das Maßnahmenkonzept berücksichtigt, weitere geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen an. Mit diesen Maßnahmen werden die höchstwahrscheinlichen erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen adressiert. Kann diesen Umweltauswirkungen nicht (vollständig) durch weitere Maßnahmen begegnet wer-

den, ist eine Ersatzgeldzahlung anzuordnen. In jedem Fall kann die Genehmigung in Beschleunigungsgebieten nicht aufgrund eines Verstoßes gegen artenschutz- und habitatschutzrechtliche Vorgaben gem. §§ 34 Abs. 1, 44 Abs. 1 BNatSchG oder die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele gem. § 27 WHG versagt werden.

Immissionsschutzrechtliche Änderungen

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)¹⁰ erfährt durch das Umsetzungsgesetz sowohl materielle als auch verfahrensrechtliche Änderungen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht werden für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien Sonderregelungen zur Verfahrensform und einzelnen Fristenregelungen normiert (§ 10a BImSchG). Materiell-rechtlich wird der beschränkte Prüfungsumfang nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG um militärische und luftverkehrliche Belange ergänzt. Anknüpfend hieran wurde die dazugehörige Genehmigungsfiktion modifiziert (§ 16b Abs. 8a BImSchG).

Wasserrechtliche Änderungen

Im WHG wurden verfahrensbezogene Änderungen vorgenommen, um wasserrechtliche Zulassungsverfahren zu beschleunigen, die im Einzelfall erforderlich sind, um Wind- oder Solarenergieprojekte zu realisieren. Die Änderungen betreffen insbesondere wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen. Die insoweit bereits bestehende Verfahrensregelung des § 11a WHG ist nun auch für WEA und PV-FFA anwendbar. Eingefügt wurde die Möglichkeit des Antragstellers, das Verfahren über eine einheitliche Stelle abzuwickeln. Zudem ist das Verfahren elektronisch und innerhalb bestimmter Fristen durchzuführen. Diese können nur einmalig verlängert werden. Entsprechendes gilt auch in weiteren wasserschutzrechtlichen Verfahren, die bei Wind- und Solarenergieprojekten relevant werden können: Befreiungen in Gewässerrandstreifen (§ 38 Abs. 5 WHG) und Wasserschutzgebieten (§ 52 Abs. 1 WHG) und für Anlagengenehmigungen in Überschwemmungsgebieten (§ 78 Abs. 5 WHG).

Regionalplanerische Mehrfachnutzung

Das ROG erhält neben § 28 ROG eine klarstellende Ergänzung in § 7 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 ROG. Dieser betont die Möglichkeit, eine sog. Mehrfachnutzung im Regionalplan festzusetzen. Für diese wird zudem eine Legaldefinition normiert.

7 [Windenergieflächenbedarfsgesetz](#) v. 20.7.2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes v. 12.8.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

8 [Bundesnaturschutzgesetz](#) v. 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes v. 29.3.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist.

9 [Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung](#) in der Fassung der Bekanntmachung v. 18.3.2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes v. 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

10 [Bundes-Immissionsschutzgesetz](#) in der Fassung der Bekanntmachung v. 17.5.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes v. 29.3.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist.

Hintergründe

Am 18. Oktober 2023 hat die EU eine Novelle der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED)¹¹) beschlossen. Die Änderungsrichtlinie (EU) 2023/2413, mit der die RED geändert wurde, wird als RED III bezeichnet.¹² Die Richtlinie dient unter anderem dazu, Treibhausgasemissionen durch einen beschleunigten Ausbau von erneuerbaren Energien zu verringern. Am 10. Juli 2025 hat der Bundestag das „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“¹³ (Umsetzungsgesetz) beschlossen. Dieses setzt große Teile der RED III insbesondere für die Windenergie an Land um. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 11. Juli 2025 zugestimmt. Die Änderungen traten am 15. August 2025 in Kraft.

Das Umsetzungsgesetz enthält Änderungen des BImSchG, des WHG, des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG)¹⁴, des WindBG, des BauGB, der Planzeichenverordnung (PlanZV)¹⁵ und des ROG. Die Änderungen im BauGB/ROG sowie im WindBG beziehen sich im Wesentlichen auf die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land (§ 2 Nr. 4 WindBG) und die damit einhergehenden Genehmigungserleichterungen für WEA.

Nach der RED III sind Beschleunigungsgebiete nicht auf die Windenergie beschränkt; vielmehr ist die Rede von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien. Das Umsetzungsgesetz setzt die entsprechenden Vorgaben aber nur in Bezug auf Windenergie an Land um. Mit einem anderen Gesetz wurden zudem für die Windenergie auf See Regelungen zu Beschleunigungsflächen umgesetzt.¹⁶ Insbesondere für PV-FFA gibt es dagegen derzeit keine Regelungen zu Beschleunigungsgebieten. Allerdings beziehen sich einzelne Änderungen im WHG (siehe Kapitel 4) auch auf PV-FFA.

Das vorliegende Hintergrundpapier soll insbesondere Gemeinden und Genehmigungsbehörden einen Überblick über die zentralen Regelungsgehalte des Umsetzungsgesetzes geben. Der Schwerpunkt liegt auf den Neuregelungen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie auf Planungsebene sowie auf den damit verbundenen Erleichterungen im Genehmigungsverfahren. Es zeigt zudem Regelungen auf, die sich auf PV-FFA beziehen. Darüber hinaus werden Neuerungen im BImSchG sowie im WHG und zur sog. Mehrfachnutzung überblicksartig beleuchtet. Diese nehmen jedoch einen deutlich geringeren Umfang ein. Weitere Bestimmungen des Umsetzungsgesetzes sind nicht Gegenstand dieses Hintergrundpapiers.

11 [Richtlinie \(EU\) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen](#) v. 11.12.2018, Abl. L 328 v. 21.12.2018, die zuletzt durch Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.6.2024, Abl. L v. 26.6.2024 geändert worden ist, S. 82.

12 [Richtlinie \(EU\) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie \(EU\) 2018/2001, der Verordnung \(EU\) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie \(EU\) 2015/652 des Rates](#) v. 18.10.2023, Abl. L v. 31.10.2023, S. 1.

13 [Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie \(EU\) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes](#) v. 12.8.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

14 [Bundeswasserstraßengesetz](#) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.5.2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.8.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

15 [Planzeichenverordnung](#) v. 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes v. 12.8.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

16 [Gesetz zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze](#) v. 22.12.2025 (BGBl. 2025 I S. 351).

1 Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

Das Umsetzungsgesetz führt mit § 28 ROG und § 249c BauGB wesentliche Änderungen für die Ausweisung von Flächen für WEA in Regional- und Flächennutzungsplänen ein. Wird ein Beschleunigungsgebiet ausgewiesen, hat das nur eine Rechtswirkung: Die spätere Genehmigung der Anlage wird erleichtert.¹⁷

Für das Erreichen der Flächenbeitragswerte haben Beschleunigungsgebiete dagegen keine Bedeutung. Insoweit kommt es nur auf die Kategorie „Windenergiegebiet“ an. Werden Beschleunigungsgebiete für unwirksam erklärt, hat dies keine Auswirkungen für die Rechtswirksamkeit des Windenergiegebiets (§ 28 Abs. 6 ROG; § 249c Abs. 6 BauGB).

Die folgende Abbildung zeigt, wie bestimmte Gebiete zu Beschleunigungsgebieten werden:

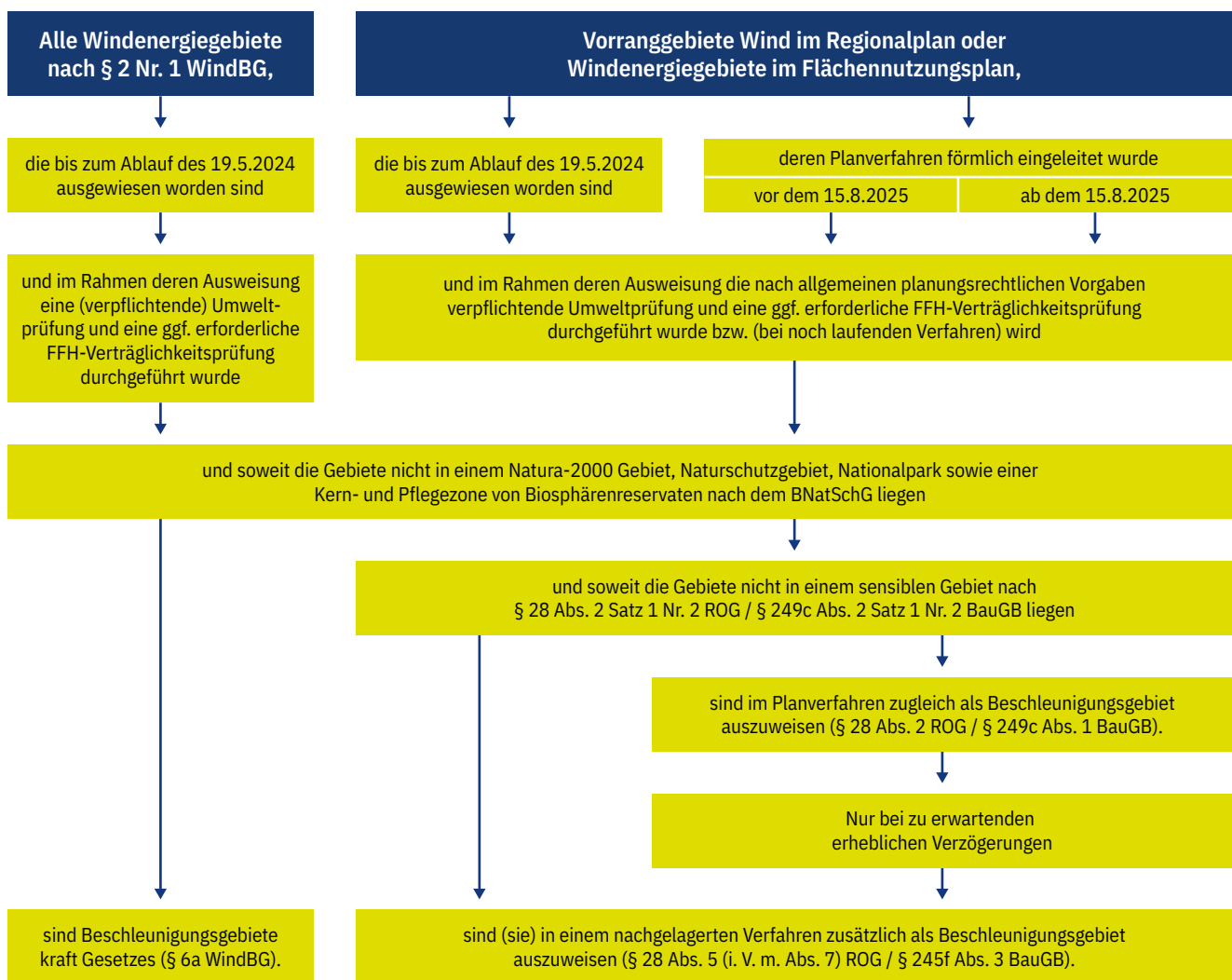


Abbildung 1: Beschleunigungsgebiete kraft Gesetzes nach § 6a WindBG und kraft verpflichtender Ausweisung nach § 249c BauGB und § 28 ROG
Quelle: Eigene Darstellung

1.1 Pflicht zur Ausweisung

Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 WindBG in Regionalplänen – wenn es sich um Vorranggebiete für die Windenergie (Vorranggebiete) handelt – und in Flächennutzungsplänen sind gem. § 28 Abs. 2 ROG bzw. § 249c Abs. 1 BauGB zusätzlich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen. Beide Regelungen knüpfen damit an die Ausweisung von bestimmten Windenergiegebieten auf der jeweiligen Planungsebene an, unabhängig vom Grund der Ausweisung. Verpflichtete sind zum einen gem. § 28 Abs. 2 ROG die regionalen Planungsträger; zum an-

deren gem. § 249c Abs. 1 BauGB die Gemeinden. Sofern und soweit sich entsprechende kommunale und regionalplanerische Windenergiegebiete überschneiden, ändert das nichts daran, dass die Pflicht zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet beide Planungsträger gleichermaßen trifft. Einen in solchen Konstellationen denkbaren Entfall der Pflicht für eine Planungsebene hätte der Gesetzgeber ausdrücklich regeln müssen.

Ein Beschleunigungsgebiet knüpft immer an einem Windenergiegebiet an. Alle Beschleunigungsgebiete sind Windenergiegebiete, aber nicht alle Windenergiegebiete sind Beschleunigungsgebiete.

Für andere Arten an Windenergiegebieten, etwa Sondergebiete im Bebauungsplan, gilt die Verpflichtung zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nicht. Auch wenn ein Bebauungsplan für eine Fläche aufgestellt werden soll, die bereits ein Beschleunigungsgebiet ist, muss der Bebauungsplan die Fläche

nicht zusätzlich noch als Beschleunigungsgebiet ausweisen. Diese Zusatzqualifikation besteht bereits auf Grundlage der vorgelagerten Planung. Sie geht durch die Bebauungsplanung nicht verloren. Die Festsetzungen des Bebauungsplans kommen dann gewissermaßen noch hinzu.

Beschleunigungsgebiete kraft Gesetzes gem. § 6a WindBG

Der Begriff des Beschleunigungsgebiets befindet sich bereits seit dem 20. Mai 2024 im Gesetz. An diesem Tag trat § 6a Abs. 1 WindBG in Kraft. Danach sind alle Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG Beschleunigungsgebiete,

- wenn sie bis zum Ablauf des 19. Mai 2024 ausgewiesen worden sind,
- wenn im Rahmen des Planverfahrens eine Umweltprüfung und, soweit erforderlich, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist und
- soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, einem Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegt.

Zum 19. Mai 2024 existente Bestands-Windenergiegebiete, die die genannten Anforderungen erfüllen, sind kraft Gesetzes zugleich Beschleunigungsgebiete. Dies umfasst alle in § 2 Nr. 1 WindBG genannten Windenergiegebiete (also auch Eignungs- und Vorbehaltsgebiete im Regionalplan im Sinne des § 2 Nr. 1 lit. b WindBG¹⁸ sowie Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen im Bebauungsplan).

Die Pflicht zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet betrifft zunächst die Ausweisung von Windenergiegebieten durch Planverfahren, die nach Inkrafttreten der § 28 ROG und § 249c BauGB (15. August 2025) eingeleitet wurden bzw. werden (neue Planverfahren). Die Verpflichtung gilt gleichermaßen für Windenergiegebiete in Regionalplänen (wenn es sich um Vorranggebiete handelt) und in Flächennutzungsplänen, deren Ausweisung vor dem 15. August 2025 zwar eingeleitet, aber nicht abgeschlossen wurde (§ 28 Abs. 5 ROG, § 245f Abs. 3 Satz 1 BauGB, laufende Planverfahren). Zuletzt normieren § 28 Abs. 7 ROG und § 245f Abs. 3 Satz 3 i. V. m. Satz 1 BauGB diese Pflicht auch für Windenergiegebiete in Regionalplänen

(wenn es sich um Vorranggebiete handelt) und in Flächennutzungsplänen, die zwischen dem 19. Mai 2024 und dem 15. August 2025 ausgewiesen worden sind (junge Bestandsgebiete).

Der europäische Gesetzgeber sieht vor, dass die Mitgliedstaaten bis zum 21. Februar 2026 Beschleunigungsgebiete für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen ausweisen müssen (Art. 15c Abs. 1 RED). Der deutsche Gesetzgeber hat sie (bisher) nur für die Windenergie (an Land und auf See) eingeführt.¹⁹

¹⁸ Nach § 2 Nr. 1 lit. b) WindBG sind Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen Windenergiegebiete, wenn der Raumordnungsplan spätestens am 1.2.2024 wirksam geworden ist.

¹⁹ In Bezug auf die Windenergie auf See hat der deutsche Gesetzgeber den Begriff „Beschleunigungsflächen“ gewählt (siehe etwa § 3 Nr. 1 [Windenergie-auf-See-Gesetz](#) (WindSeeG)).

1.2 Ausnahmen

Von der Pflicht zur Ausweisung der betreffenden Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete sieht das Gesetz Ausnahmen vor.

1.2.1 Ausschlussgebiete

Die Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes ist ausgeschlossen, soweit das zu Grunde liegende Windenergiegebiet in folgenden Gebieten liegt (§ 28 Abs. 2 Satz 1 ROG; § 249c Abs. 2 Satz 1 BauGB):

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem BNatSchG oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 des BNatSchG, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG aufgeführt ist; diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.

Hieraus kann sich die Situation ergeben, dass ein Windenergiegebiet nur teilweise zu einem Beschleunigungsgebiet gemacht werden kann bzw. muss („soweit“).

Hintergrund dieser Einschränkung ist, dass nach den europarechtlichen Grundlagen Beschleunigungsgebiete dort ausgeschlossen sind, wo Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben würden (Art. 15c Abs. 1 lit a) RED). Die jeweils in § 28 Abs. 2 Satz 1 ROG und § 249c Abs. 2 Satz 1 BauGB inhaltsgleich genannten und oben wiedergegebenen Ziffern 1 und 2 benennen dabei abschließend die Fälle, in denen WEA voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben würden.²⁰

Der in Nr. 1 gewählte Weg, auf bekannte Schutzgebietskategorien nach dem BNatSchG (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten) abzustellen, sorgt für Klarheit. Wenn es darum geht, entsprechende Gebiete zu identifizieren, dürfte die Umsetzung der Vorschrift keine größeren Probleme verursachen.

Anders sieht es dagegen mit der in der Nr. 2 gewählten Kategorie der Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen bestimmter durch den Ausbau der Windenergie betroffener Arten aus (auch „sensible Gebiete“).²¹

Relevante Arten sind:

- Europäische Vogelarten,
- Arten nach Anlage IV der RL (EU) 92/43/EWG (insbesondere alle Fledermausarten),

Die dritte im Gesetz genannte Kategorie von Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, erweitert den Kreis relevanter Arten nicht, da es derzeit keine entsprechende Rechtsverordnung gibt.²²

Die Gesetzesbegründung macht zudem einige weiterführende Ausführungen, um die verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe (Betroffenheit und landesweit bedeutendes Vorkommen) auszufüllen. Eine relevante Art ist betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie ein Verstoß gegen ein artenschutzrechtliches Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (z. B. Verbot der Tötung, Störung oder Zerstörung von Brutstätten) zu erwarten ist.²³ Die landesweite Bedeutung kann sich insbesondere aus Vorkommen lebensraumtypischer Arten in großen Beständen, dem Gefährdungsgrad einer Art, der Verantwortlichkeit für die Art oder auch einer übergeordneten genetischen Bedeutung von lokalen Vorkommen ergeben.²⁴ Die Gesetzesbegründung nennt sodann als Beispiele für sensible Gebiete: Dichtezentren, Schwerpunktorkommen, Brut- und Rastgebiete sowie Gebiete mit Kolonien und sonstigen Ansammlungen betroffener Arten.²⁵ Diese beispielhafte Nennung zeigt bereits, dass es um Gebiete mit einer besonderen Bedeutung für die betreffende Art an sich geht und nicht um Gebiete, die nur für einzelne Individuen bedeutsam sind. Das bloße Vorhandensein einzelner Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten – sofern diese auf Ebene der Planung auf Grundlage vorhandener Daten bekannt sind – begründet daher als solches in aller Regel kein sensibles Gebiet, welches als Beschleunigungsgebiet nicht in Betracht kommen kann.²⁶

20 BT-Drs. [21/797](#), S. 53.

21 So auch die Gesetzesbegründung: BT-Drs. [21/797](#), S. 54, 61.

22 Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 108. EL 2025, BNatSchG § 54 Rn. 13.

23 BT-Drs. [21/797](#), S. 54, 61.

24 BT-Drs. [21/797](#), S. 54, 61.

25 BT-Drs. [21/797](#), S. 54, 61.

26 Im Regelfall werden Vorkommen einzelner Exemplare bzw. Brutplätze kein sensibles Gebiet begründen. Im Ausnahmefall kann dies auf Grund der Seltenheit und/oder Gefährdung der betreffenden Art anders sein (z. B. Schreiadler).

Für die Ermittlung der sensiblen Gebiete haben die Planungsträger einen fachlichen Beurteilungsspielraum.²⁷ Sie können dabei vorhandene, für die planerische Ausweisung von Windenergiegebieten erstellte Konzepte (z. B. solche zur Identifizierung von Schwerpunkträumen und Dichtezentren) berücksichtigen.²⁸ Nach dem Gesetz können die Gebiete zudem auf der Grundlage vorhandener Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Hs. 2 ROG; § 249c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Hs. 2 BauGB). Nach der Gesetzesbegründung entspricht der Begriff der vorhandenen Daten in diesem Zusammenhang demjenigen des § 6 WindBG.²⁹ Er bezeichnet Daten, die dem Planungsträger bekannt sind und auf welche er tatsächlich und rechtlich Zugriff hat. Zudem müssen fachliche Standards bei der Datenerhebung eingehalten worden sein (näher hierzu unter Kapitel 2.3.2).³⁰

Hierzu zählen Daten:

- aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung des betreffenden Planverfahrens,
- aus anderen Genehmigungs- und Planverfahren,
- aus behördlichen Datenbanken und Katastern (z. B. einschlägige Fachdatenbanken der Naturschutzbehörden, der Landesumweltämter und der biologischen Stationen),
- von Dritten erhobene Daten (z. B. ehrenamtliche Naturschutzorganisationen), wenn sie nach einem fachlichen Standard erhoben wurden, ihre Qualität somit mit den zuvor genannten Datenquellen vergleichbar ist und die Behörde auf sie zugreifen kann.³¹

1.2.2 Landesgesetz

Eine weitere Einschränkung der Pflicht zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten enthalten § 28 Abs. 3 ROG und § 249c Abs. 4 BauGB. Hiernach können die Länder durch Landesgesetz bestimmen, dass es im Ermessen des zuständigen Planungsträgers steht, Windenergiegebiete zusätzlich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen. Voraussetzung ist allerdings, dass der finale Flächenbeitragswert (2032) oder das daraus abgeleitete Teilflächenziel erreicht ist (erst mit Feststellung nach § 5 Abs. 1 WindBG). Die Entscheidung darüber, weitere Windenergiegebiete zu Beschleunigungsgebieten zu machen, nachdem der Flächenbeitragswert bzw. das Teilflächenziel erreicht wurde, liegt dann allein beim zuständigen Planungsträger.

Die erforderliche fachliche Qualität der Daten muss der Planungsträger, insbesondere bei Daten Dritter, überprüfen.³² Ausdrückliche Vorgaben dazu, wie alt die verwendeten Daten sein dürfen, enthalten § 28 ROG und § 249c BauGB nicht (anders als § 6 WindBG und § 6b WindBG, siehe zu Letzterem Kapitel 2.3.2).

Besonders geeignete Lebensräume sind nach der Gesetzesbegründung³³:

- insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind,
- Gebiete, die auf Grundlage einer wertenden fachlichen Beurteilung insbesondere der Größe des Gebiets, der artspezifischen Habitatqualität, des tatsächlichen Vorkommens von Exemplaren einer Art und der Eignung für mehrere Arten als besonders geeigneter Lebensraum identifiziert wurden. Die Eignung für die betroffene Art liegt dabei vor, wenn von einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit auszugehen ist.

Zuletzt ist artspezifisch zu prüfen, ob ein angemessener Sicherheitsabstand vorzusehen ist, der in das sensible Gebiet einzubeziehen ist.³⁴

Als Nachweis für das Erreichen des Flächenbeitragswertes bzw. des abgeleiteten Teilflächenziels fungiert die Feststellung nach § 5 WindBG. Im Falle eines Regionalplans muss der Wert im Zeitpunkt des Planaufstellungsbeschlusses, der ein zusätzliches Windenergiegebiet ausweist, bereits durch in Kraft getretene Planungen erreicht sein.³⁵ Im Falle eines Flächennutzungsplans kommt es auf den Zeitpunkt des finalen Beschlusses über den Plan an, der das zusätzliche Windenergiegebiet enthält.³⁶ Nur dann besteht das eingeräumte Ermessen. Es besteht noch nicht, wenn der Flächenbeitragswert oder das Teilflächenziel erst durch die betreffende Planung erreicht wird.³⁷

27 BT-Drs. [21/797](#), S. 54, 61.

28 BT-Drs. [21/797](#), S. 54, 61.

29 BT-Drs. [21/797](#), S. 54.

30 BT-Drs. [21/797](#), S. 54, 61.

31 BT-Drs. [21/797](#), S. 54, 61 f.

32 BT-Drs. [21/797](#), S. 54, 61 f.

33 BT-Drs. [21/797](#), S. 54, 61.

34 BT-Drs. [21/797](#), S. 54, 61.

35 BT-Drs. [21/797](#), S. 62.

36 BT-Drs. [21/797](#), S. 56.

37 BT-Drs. [21/797](#), S. 56, 62.

Das Ermessen kann später wieder in eine Pflicht umschlagen, wenn der Flächenbeitragswert erneut unterschritten wird. Das ist denkbar, wenn ausgewiesene Windenergiegebiete bzw. die entsprechenden Pläne gerichtlich für unwirksam erklärt werden oder deren Unwirksamkeit in den Entscheidungsgründen angenommen worden ist (§ 4 Abs. 2 S. 2 WindBG). Derartige Windenergiegebiete bleiben ab Rechtskraft der betreffenden Entscheidung noch für ein Jahr anrechenbar. Das bedeutet zugleich, dass sie so lange auch noch dazu beitragen, den Flä-

chenbeitragswert zu erreichen. Läuft die Frist dagegen ab, ohne dass der Flächenbeitragswert durch andere Windenergiegebiete erreicht wird, besteht wieder die grundsätzliche Pflicht zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten.³⁸

Damit dieser Mechanismus aktiviert wird, muss ein entsprechendes Landesgesetz erlassen werden. Derartige Gesetze gibt es aktuell nicht.

1.3 Rechtsnatur der Ausweisung

Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet unterscheidet sich in der Rechtsnatur von der Ausweisung eines Windenergiegebiets.

Die Gesetzesbegründung äußert sich zur Rechtsnatur allein in Bezug auf die Regionalplanung. Demnach handelt es sich bei den Ausweisungen als Vorranggebiet für die Windenergie auf der einen und der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet auf der anderen Seite um separate Vorgaben eines Regionalplans. Die Ausweisung als Vorranggebiet beschreibt ein Ziel der Raumordnung gem. § 7 Abs. 2 ROG. Sie ist somit eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne. Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet beschreibt der Gesetzgeber hingegen als einen planerischen Akt sui generis. Es handelt sich hierbei nicht um das Ergebnis eines planerischen Abwägungsvorgangs, sondern um einen Umsetzungsakt europäischen Richtlinien-Rechts.³⁹

Liegen die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 ROG vor und besteht auch kein Ausschlussgrund (siehe Kapitel 1.2), ist die Ausweisung vorzunehmen. Ein planerischer Abwägungsspielraum besteht insoweit gerade nicht. Weitere Konsequenz dessen ist, dass die für Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung bestehenden Bindungswirkungen (§ 4 ROG) für die Ausweisung als Beschleunigung nicht gelten. Rechtlich führt die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vielmehr ausschließlich dazu, dass auf der Genehmigungsebene die in § 6b WindBG vorgesehenen Erleichterungen gelten.⁴⁰

Aus dieser rechtlichen Einordnung folgt außerdem, dass eine nachgelagerte Planungsebene im Rahmen ihrer eigenen Planungen nicht an die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet gebunden ist. Eine solche Bindung ist auch nicht erforderlich, denn hinsichtlich der zugrunde liegenden Ausweisung als Windenergiegebiet besteht bereits eine entsprechende Bindungswirkung, welche den planerischen Handlungsspielraum mit Blick auf die übergeordnet beabsichtigte Nutzung (Windenergie) hinreichend einschränkt. Mit anderen Worten: eine Gemeinde ist bei ihrer Flächennutzungsplanung nicht an ein regionalplanerisches Beschleunigungsgebiet gebunden, wohl aber an das zu Grunde liegende Windenergiegebiet. Sie kann also keine Planung vornehmen, die dem auf Ebene des Regionalplans zielförmig ausgewiesenen Windenergiegebiet widerspricht.

Im Ergebnis gilt dies (Ausweisung als Beschleunigungsgebiet = „planerischer Akt sui generis“) entsprechend auch für die Darstellung von Beschleunigungsgebieten im Flächennutzungsplan, auch wenn die Gesetzesbegründung insoweit keine nähere/ausdrückliche Erläuterung vornimmt. Kommunale Planungsträger haben hinsichtlich der Darstellung als Beschleunigungsgebiet ebenfalls keinen Abwägungsspielraum. Liegen die Voraussetzungen des § 249c Abs. 1 BauGB vor und stehen keine Ausschlussgründe entgegen, ist ein Beschleunigungsgebiet darzustellen. Zudem entfaltet die Darstellung als Beschleunigungsgebiet nicht die planungsrechtliche Wirkung, die eine Darstellung im Flächennutzungsplan normalerweise hat. Die einzige Rechtsfolge besteht vielmehr darin, dass auf der Genehmigungsebene § 6b WindBG anzuwenden ist.

38 Siehe für gesamten Absatz: BT-Drs. [21/797](#), S. 56, 62.

39 Siehe für gesamten Absatz: BT-Drs. [21/797](#), S. 60.

40 BT-Drs. [21/797](#), S. 60; BT-Drs. [21/4397](#), S. 3.

1.4 Verfahren

1.4.1 Grundsatz: zeitgleiche Ausweisung

Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet hat grundsätzlich im selben Planverfahren stattzufinden wie die Ausweisung des betreffenden Windenergiegebiets (§ 28 Abs. 5 Satz 1 ROG; § 249c Abs. 1 BauGB). Die festgestellte Einordnung als planerischer Akt sui generis, ändert nichts daran, dass im Rahmen

des planerischen Verfahrens die allgemeinen Regeln über die Planaufstellung bzw. -änderung einschließlich vorgesehener Umweltprüfung und Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange unverändert anzuwenden sind.⁴¹

1.4.2 Ausnahme: separates Verfahren

In zwei Fällen kann bzw. muss ein separates Verfahren durchgeführt werden: Erstens bei laufenden Planverfahren, die vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurden. Zweitens bei Windenergiegebieten, die nach Ablauf des 19. Mai 2024 und vor dem 15. August 2025 ausgewiesen wurden (junge Bestandsgebiete).

Das nachfolgende Verfahren ist innerhalb von drei Monaten einzuleiten, nachdem das Verfahren zur Ausweisung des betreffenden Windenergiegebiets abgeschlossen wurde (§ 28 Abs. 5 Satz 2 ROG; § 245f Abs. 3 Satz 2 BauGB). Für die Dauer dieses nachgelagerten Verfahrens gibt es keine zeitliche Vorgabe.

Bei laufenden Verfahren kann die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet ausnahmsweise in einem nachfolgenden separaten Planungsverfahren erfolgen (§ 28 Abs. 5 Satz 2 ROG; § 245f Abs. 3 Satz 2 BauGB). Nach der Gesetzesbegründung wird ein nachfolgendes Verfahren insbesondere dann zur Anwendung kommen, wenn eine zeitgleiche Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nach Einschätzung des Planungsträgers zu einer erheblichen Verzögerung der Verfahrensdauer führen würde. Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet soll nicht dazu führen, dass die mit der Ausweisung als Windenergiegebiet verfolgte rechtzeitige Erreichung des Flächenbeitragswertes gefährdet wird.⁴²

Der zweite Fall betrifft Windenergiegebiete, die nach Ablauf des 19. Mai 2024 und vor dem 15. August 2025 ausgewiesen worden sind. Auch sie müssen zusätzlich als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden (§ 28 Abs. 7 ROG; § 245f Abs. 3 Satz 3 BauGB). In diesen Fällen ist mangels laufendem Planverfahren notwendigerweise ein neues, separates Verfahren einzuleiten. Auch für dessen Einleitung gilt die genannte Frist von drei Monaten. Zu beachten ist, dass deren Beginn durch das Inkrafttreten der betreffenden Regelungen (den 15. August 2025) markiert wird und nicht durch den Abschluss der vorgelagerten Ausweisung als Windenergiegebiet. Andernfalls wären Fälle denkbar, in denen die Frist mit Inkrafttreten der entsprechenden Verpflichtung bereits abgelaufen wäre.

Das laufende Planverfahren muss vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet worden sein. Im Falle eines Regionalplans liegt eine förmliche Einleitung nach der Gesetzesbegründung dann vor, wenn bereits eine Veröffentlichung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG (Öffentlichkeitsbeteiligung) stattgefunden hat.⁴³ Der konkrete Verweis auf den Satz 2 des § 9 Abs. 2 ROG legt nahe, dass eine Auswertung etwaiger Stellungnahmen noch nicht stattgefunden haben muss.⁴⁴ Die Begrifflichkeit „eingeleitet“ lässt zudem den Schluss zu, dass der Beginn der Veröffentlichung ausreicht und nicht auf das Ende des Veröffentlichungszeitraums von einem Monat abzustellen ist. Im Falle eines Flächennutzungsplans markiert der ausdrücklich genannte Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses die erforderliche Einleitung des Verfahrens (§ 245f Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Da es sich bei der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet um einen planerischen Akt sui generis handelt, bildet die Ausweisung in einem separaten Verfahren kein planungsrechtliches Verfahren im eigentlichen Sinne.

Was die Ebene der Regionalplanung angeht, so erklärt das Gesetz allerdings verschiedene verfahrensbezogene Regelungen für entsprechend anwendbar (§ 28 Abs. 5 Satz 2 Hs. 2 ROG ggf. i. V. m. § 28 Abs. 7 ROG), konkret:

- § 7 Abs. 5 ROG (Begründung)
- § 8 ROG (Umweltprüfung)
- § 9 Abs. 5 ROG (Möglichkeit der eingeschränkten erneuten Beteiligung)
- § 10 ROG (Bekanntmachung)
- § 11 ROG (Planerhaltung)

41 BT-Drs. [21/797](#), S. 55, 60.

42 Siehe für gesamten Absatz: BT-Drs. [21/797](#), S. 52, 63.

43 BT-Drs. [21/797](#), S. 63.

44 Anders dagegen der Wortlaut des § 245e Abs. 4 BauGB, der auf eine Durchführung der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 und 3 ROG abstellt.

Bei der Umweltprüfung dürfte aufgrund der zeitlichen Nähe des zugrunde liegenden Planverfahrens zur Ausweisung der Vorranggebiete regelmäßig § 8 Abs. 3 ROG einschlägig sein.⁴⁵ Die Umweltprüfung soll hiernach auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, wenn in anderen das Plangebiet ganz oder teilweise umfassenden Plänen oder Programmen bereits eine Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ROG durchgeführt wurde.

Der Verweis auf § 9 Abs. 5 ROG bewirkt, dass die dort geregelte vereinfachte Beteiligung in Form einer beschränkten Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Änderung keine erhebliche Umweltauswirkungen hat. Sowohl die Öffentlichkeit als auch öffentliche Stellen sind dann nur insoweit zu beteiligen, als sie auch von der Ausweisung des Beschleunigungsgebietes in ihren Belangen berührt werden. Zudem kennt die vereinfachte Beteiligung keine Unterrichtung und Aufforderung öffentlicher Stellen nach § 9 Abs. 1 ROG und keine grenzüberschreitende Beteiligung nach § 9 Abs. 4 ROG (siehe § 9 Abs. 5 Satz 3 ROG). Denkbar ist auch ein vollständiger Verzicht auf eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung, wenn ausgeschlossen ist, dass die Öffentlichkeit oder öffentliche Stellen zusätzlich berührt werden.⁴⁶

Für die Ebene der Flächennutzungsplanung gibt es keine ausdrückliche Regelung zur entsprechenden Anwendung bestimmter Verfahrensregelungen. Das Gesetz betitelt die „Ausweisung“ als Beschleunigungsgebiet in § 249c Abs. 1 BauGB allerdings als Darstellung. Deshalb kommen grundsätzlich die Verfahrensvorgaben zur Anwendung, die auch für Darstellungen im Flächennutzungsplan gelten. Mit § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB gibt es eine dem § 8 Abs. 3 ROG entsprechende Regelung (siehe oben). Auch kommunale Planungsträger sollen die Umweltprüfung für Verfahren zur separaten Darstellung von Beschleunigungsgebieten auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken. Nach

der Gesetzesbegründung sind die Ergebnisse der Umweltprüfung aus der zu Grunde liegenden Ausweisung des Windenergiegebiets lediglich bei Bedarf zu aktualisieren, soweit dies für die Darstellung der Regeln für Minderungsmaßnahmen erforderlich ist.⁴⁷ Für die Darstellung als Beschleunigungsgebiet kann zudem ein sachlicher Teilflächennutzungsplan aufgestellt werden (§ 5 Abs. 2b BauGB).⁴⁸

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden kann.⁴⁹ Voraussetzung dafür ist nach § 13 Abs. 1 BauGB, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

- keine Zulässigkeit von Verfahren vorbereitet oder begründet wird, für die eine UVP verpflichtend durchzuführen ist,
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen oder Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes bestehen und
- keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Abs. 1 BImSchG bestehen.

Die Begründung einer UVP-Pflicht scheidet stets aus, da mit Ausweisung als Beschleunigungsgebiet auch die Pflicht zur Durchführung einer UVP auf Genehmigungsebene entfällt (§ 6b WindBG, siehe Kapitel 2.2). Im vereinfachten Verfahren kann von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abgesehen werden. Auch kann die Beteiligung auf Teile der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beschränkt werden, die vom Beschleunigungsgebiet betroffen bzw. berührt werden und durch Aufforderung zur Abgabe von Stellungnahmen innerhalb angemessener Frist beschleunigt werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB). Ferner bedarf es keiner Umweltprüfung (§ 13 Abs. 3 BauGB).

1.4.3 Weiteres

Für die Darstellung von Beschleunigungsgebieten nach § 249c BauGB in Planzeichnungen wurde die Anlage zur PlanZV um eine neue Nummer 1.5 ergänzt. Das Beschleunigungsgebiet ist in der Planzeichnung nur als Beschleunigungsgebiet zu kennzeichnen, nicht zusätzlich noch als Sondergebiet. Nr. 1.5 der Anlage zur PlanZV geht insoweit als speziellere Vorgabe vor.

⁴⁵ BT-Drs. [21/797](#), S. 63.

⁴⁶ BT-Drs. [21/797](#), S. 63.

⁴⁷ BT-Drs. [21/797](#), S. 55.

⁴⁸ BT-Drs. [21/797](#), S. 51.

⁴⁹ BT-Drs. [21/797](#), S. 52.

1.5 Regeln für Minderungsmaßnahmen

In den Plänen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sind durch den Planungsträger geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen aufzustellen (§ 28 Abs. 4 Satz 1 ROG) bzw. darzustellen (§ 249c Abs. 3 Satz 1 BauGB), um negative Auswirkungen auf bestimmte Schutzgüter zu vermeiden (siehe Kapitel 1.5.1). Diese Regeln betreffen Minderungsmaßnahmen für die Errichtung, den Betrieb und den Netzanschluss von Anlagen.

Minderungsmaßnahmen meinen Maßnahmen, mit denen bestimmte Umweltauswirkungen der Anlagen vermieden oder zumindest verringert werden können.⁵⁰ Es muss also bereits auf Ebene der Planung – nicht erst im Rahmen der Genehmigung – eine Auseinandersetzung mit Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung bestimmter Umweltauswirkungen erfolgen. Hierin ist eine wesentliche Neuerung auf Planungsebene durch das Umsetzungsgesetz zu sehen.

Die Aufstellung der Regeln für Minderungsmaßnahmen in einem Regionalplan ist (genau wie die Ausweisung des Beschleunigungsgebietes an sich) keine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinn, sondern ein planerischer Akt sui generis.⁵¹ Entsprechendes gilt für die Darstellung derartiger Regeln für ein Beschleunigungsgebiet in einem Flächennutzungsplan. Die Planungsträger befolgen einen gesetzgeberischen Befehl und müssen Regeln für Minderungsmaßnahmen aufstellen bzw. darstellen. Sie können sich planerisch nicht über diese gesetzliche Vorgabe hinwegsetzen. Folge der Einordnung als planerischer Akt sui generis ist etwa, dass die Vorgabe solcher Regeln im Regionalplan nicht die mit klassischen raumordnerischen Festlegungen verbundenen Bindungswirkungen entfaltet (Bindungswirkung für nachgelagerte Planungs- oder Zulassungsentscheidungen nach § 4 ROG). Entsprechendes muss konsequenterweise auch für Vorgaben im Flächennutzungsplan gelten. Diese sind daher insbesondere nicht Teil des für die nachgelagerte Bebauungsplanung maßgeblichen Rahmens (§ 8 Abs. 1 Satz 2 BauGB, Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB) und stellen auch keine Darstellung dar, die einem privilegierten Vorhaben entgegenstehen kann (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Ihre Wirkung besteht allein darin, die Grundlage für die Genehmigungserleichterungen nach § 6b WindBG zu legen.⁵²

Die Verpflichtung zur Aufstellung/Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen gilt unabhängig davon, ob die Ausweisung eines Beschleunigungsgebiets zeitgleich mit der Ausweisung des zu Grunde liegenden Windenergiegebiets erfolgt oder im Rahmen eines separaten Verfahrens. Sie erstreckt sich allerdings nicht auf Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG (siehe hierzu Kapitel 1.5.3). Die Pflicht besteht immer bei der Ausweisung eines Beschleunigungsgebiets. Sofern sich die Situation ergeben sollte, dass ein und dieselbe Fläche sowohl im Regionalplan als auch im Flächennutzungsplan als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden soll – oder im Falle von Bestandsgebieten und laufenden Planungen ausgewiesen werden muss (§ 28 Abs. 5 ROG und § 245f Abs. 3 Satz 1 BauGB; § 28 Abs. 7 ROG und § 245f Abs. 3 Satz 3 i. V. m. Satz 1 BauGB) – ändert das nichts daran, dass nach dem Gesetz beide Planungsträger auch zur Aufstellung/Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen verpflichtet sind. Wünschenswert wäre, dass sich die Regeln betreffender Pläne nicht widersprechen. Hierzu sollte eine Abstimmung beider Planungsträger erfolgen. Eine rechtliche Bindungswirkung aber in dem Sinne, dass eine Gemeinde bei der Darstellung ihrer Regeln an diejenigen des Regionalplans gebunden wäre, besteht nicht. Eine solche Bindungswirkung käme nur einer Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne zu. Die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ist aber keine derartige Festlegung, sondern ein planungsrechtlicher Akt sui generis (siehe oben).

Gefordert ist nicht, im Plan bereits konkrete Minderungsmaßnahmen für alle späteren Einzelvorhaben festzuschreiben. Vielmehr sind „Regeln für Minderungsmaßnahmen“ aufzustellen bzw. darzustellen. Zu entwickeln ist ein abstrakter Rahmen – eine Art Set an Maßnahmenkategorien/ Beispielen für mögliche Maßnahmen. Im Genehmigungsverfahren werden aus diesen flächenbezogenen Regeln für Minderungsmaßnahmen die projektbezogenen Minderungsmaßnahmen entwickelt und sodann von der Genehmigungsbehörde im Bescheid angeordnet.⁵³ Erst bei der Vorhabenzulassung liegen projektbezogene Informationen vor, die zur Beurteilung konkreter Minderungsmaßnahmen erforderlich sind.⁵⁴ Aus dem planerisch aufgespannten abstrakten Rahmen entwickelt die Genehmigungsbehörde bzw. der Vorhabenträger somit die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen. Der Vorhabenträger kann dabei auch weitere eigene Vorschläge für Maßnahmen unterbreiten (§ 6b Abs. 3 Satz 3 WindBG, siehe hierzu Kapitel 2.3.2).

50 BT-Drs. [21/797](#), S. 55, 57.

51 BT-Drs. [21/797](#), S. 62; hierzu auch die Ausführungen unter Kapitel 1.3.

52 BT-Drs. [21/797](#), S. 57, 64.

53 BT-Drs. [21/797](#), S. 57, 64.

54 BT-Drs. [21/797](#), S. 57, 64.

1.5.1 Beschränkung auf bestimmte Umweltauswirkungen

Die aufzustellenden Regeln für Minderungsmaßnahmen betreffen nicht die Minderung sämtlicher Umweltauswirkungen, sondern nur Auswirkungen auf

- Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG)
- Europäische Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG), in Anhang IV der RL 92/43/EWG genannte Arten oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geführte Arten⁵⁵
- die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG).

Es handelt sich hierbei exakt um die Umweltauswirkungen, für die § 6b WindBG Erleichterungen auf Ebene der späteren Genehmigung vorsieht. Das zeigt auch den Grundgedanken des nationalen bzw. europäischen Gesetzgebers: Im Kern dient die angestrebte Vereinfachung und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens der Vermeidung sich wiederholender Prüfungen. Es soll eine Art „Abschichtung“ zwischen Planungs- und

Genehmigungsebene erfolgen.⁵⁶ Die stärkere Berücksichtigung umweltbezogener Aspekte bereits auf Gebietsebene bei Ausweisung der Beschleunigungsgebiete dient als Rechtfertigung dafür, in den Genehmigungsverfahren bestimmte Prüfpflichten entfallen zu lassen bzw. zu modifizieren.⁵⁷

Zudem sind nur solche Umweltauswirkungen relevant, die durch die Anlagen verursacht werden können, für die die zugrunde liegende Gebietsausweisung – im vorliegenden Fall das Windenergiegebiet – bestimmt ist. Bei Windenergiegebieten sind das die WEA selbst sowie zugehörige Nebenanlagen. Zudem können auch Speicheranlagen im Plan vorgesehen sein (vgl. die Aufzählung in § 6b Abs. 1 WindBG).⁵⁸

Der Gesetzgeber betont im Rahmen der Gesetzesbegründung an mehreren Stellen, dass sich die rechtlichen Anforderungen an die Ermittlung der Umweltauswirkungen durch die Verpflichtung, Regeln für Minderungsmaßnahmen aufzustellen, nicht verändern.⁵⁹ Grundlage für den Maßnahmenrahmen bilden somit die durchzuführende Umweltprüfung sowie ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung.

1.5.2 Nähere Konkretisierung durch Anlage 3

Sowohl für das ROG als für das BauGB wurde je eine neue Anlage 3 eingefügt, die sich in ihren Inhalten entsprechen.⁶⁰ Sie machen nähere Vorgaben für das Aufstellen bzw. Darstellen der Regeln für Minderungsmaßnahmen. Planungsträger können, müssen sich aber nicht an die Vorgaben dieser Anlage halten. Sie können auch abweichende Konzepte zur Anwendung bringen.⁶¹ Das wird sowohl im eigentlichen Gesetzestext („kann“ in § 249c Abs. 3 Satz 3 BauGB) als auch zu Beginn der Anlage selbst klar zum Ausdruck gebracht.

Anlage 3 gliedert sich in zwei Teile, mit weiteren Unterpunkten.

I. Kriterien für die Aufstellung/Darstellung von geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen

Der erste Teil der Anlage 3 benennt Kriterien, die Grundlage für die Aufstellung/Darstellung der Regeln für Minderungsmaßnahmen sein sollen, der sich dann der zweite Teil widmet. Planungsträger sollten Ausführungen zu diesen Kriterien in die Planunterlagen aufnehmen (etwa im Umweltbericht oder der sonstigen Planbegründung). Das ermöglicht es, die späteren Regeln an diesen Kriterien auszurichten.⁶²

I.1: Besonderheiten des jeweiligen Beschleunigungsgebiets
In Nr. I.1 wird beschrieben, anhand welcher Informationen Regeln für Minderungsmaßnahmen aufzustellen/darzustellen sind.⁶³ Das sind

- alle vorhandenen umweltbezogenen Daten;
- die Ergebnisse der für die Ausweisung des betreffenden Windenergiegebiets erforderlichen Umweltprüfung sowie einer ggf. erforderlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Zu berücksichtigen sind Daten zu bedeutenden Artvorkommen, vorhandenen Biotopen und deren Wertigkeit, Habitatausstattung, sowie ökologischem Zustand oder Potenzial eines oberirdischen Gewässers (Nr. I.1 Satz 3 Anlage 3 BauGB/ROG).

Wichtig und auch in der Gesetzesbegründung an mehreren Stellen betont: durch die geforderte Aufstellung/Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen und die Anlage 3 werden keine zusätzlichen Datenerhebungspflichten begründet. Grundlage bilden zum einen die Informationen, die ohnehin vorhanden sind. Zum anderen diejenigen Informationen, die

⁵⁵ Eine solche Rechtsverordnung gibt es derzeit nicht, siehe hierzu unter Kapitel 1.2.1.

⁵⁶ Deutinger/Sailer (2024): *Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land*, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 58, S. 3.

⁵⁷ Deutinger/Sailer (2024): *Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land*, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 58, S. 3.

⁵⁸ Hierzu Kapitel 2.1.1.

⁵⁹ BT-Drs. 21/797, S. 55, 57 f., 65.

⁶⁰ Im Folgenden ist daher nur von Anlage 3 (Singular) die Rede, was jedoch beide Anlagen 3 betrifft, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet.

⁶¹ So ausdrücklich zu Beginn der jeweiligen Anlage 3; siehe auch die Formulierung „kann“ in § 28 Abs. 4 Satz 3 ROG sowie § 249c Abs. 3 Satz 3 BauGB.

⁶² Siehe für gesamten Absatz: BT-Drs. 21/797, S. 57, 64.

⁶³ BT-Drs. 21/797, S. 57, 64.

im Rahmen der ohnehin für die Ausweisung des Windenergiegebiets durchzuführenden Umweltprüfungen erfasst werden. Weitergehende Ermittlungspflichten (z. B. Kartierungen zu erstellen) hat der Gesetzgeber nicht geschaffen.⁶⁴

I.2 Art der vorrangigen EE-Technologie

Die Maßnahmen müssen Bezug zu den Anlagen haben, für die das betreffende Gebiet ausgewiesen ist. Sind etwa Speicheranlagen im betreffenden Windenergiegebiet nicht zulässig, sind dazu auch keine Regeln für Minderungsmaßnahmen aufzustellen.⁶⁵

I.3 Ermittelte Umweltauswirkungen

Die RED III verlangt, Minderungsmaßnahmen auf die ermittelten Umweltauswirkungen auszurichten. Um dies zu erreichen, gibt die Anlage 3 vor, dass die Besonderheit des jeweiligen Beschleunigungsgebiets, die Art der vorrangigen EE-Technologie sowie die Prognose im Umweltbericht zu berücksichtigen sind. Neben diesen gebiets- und projektbezogenen Informationen sind noch folgende Faktoren zu berücksichtigen, die eher genereller Natur sind:

- Technologiebezogene, nicht vorhabenbezogene Wirkfaktoren der Windenergie, der zugehörigen Nebenanlagen sowie ggf. von Energiespeicheranlagen,
- Konfliktintensität sowie Wirksamkeit potenzieller Minderungsmaßnahmen,
- Sensibilität und naturschutzfachliche Betroffenheit betroffener besonders geschützter Arten unter Berücksichtigung des Erhaltungszustands, des Gefährdungsgrads sowie der besonders geeigneten Lebensräume dieser Arten.

I.4 Auflistung möglicher Umweltauswirkungen

Nr. I.4 enthält eine Liste möglicher Umweltauswirkungen. Diese versteht sich als Hilfestellung für die Planungsträger. Sie soll die Untersuchung der zu berücksichtigenden Daten und Informationen auf für die Aufstellung/Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen relevante Aspekte erleichtern. Sie dient jedoch nicht als Programm, das zwingend abzuarbeiten ist. Vielmehr geht der Gesetzgeber sogar davon aus, dass Planungsträger auf Grund der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen nicht in jedem Fall sicher einschätzen können, ob sich in einem künftigen Beschleunigungsgebiet eine in der Liste aufgeführte Umweltauswirkung wahrscheinlich realisiert oder nicht.⁶⁶

Die Liste enthält bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen von WEA auf relevante Tierarten (z. B. Tötungsverbot bzgl. Vögeln), Natura 2000-Gebiete sowie oberirdische Gewässer.

II. Aufstellung/Darstellung der geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen

Die Aufstellung/Darstellung der geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen hat auf Basis der in I. genannten Kriterien zu erfolgen. Die Regeln können entweder in Form von Kategorien von Minderungsmaßnahmen oder beispielhaften Nennungen in Betracht kommender Maßnahmen erfolgen. Beispielhaft hierfür erfolgen in den Teilen II.1 (für WEA) und II.2 (für im Plan bestimmte zulässige Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme und Nebenanlagen) sodann Auflistungen derartiger Kategorien und beispielhafter Maßnahmen, die allerdings von den Planungsträgern für ihre Pläne ergänzt oder konkretisiert werden können.⁶⁷

Kategorien von Minderungsmaßnahmen für Windenergieanlagen (II.1 Anlage 3 ROG/BauGB):

Baubedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere

- ökologische Baubegleitung und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
- Schutzzäune für Amphibien und Reptilien
- Schutzmaßnahmen in Anlehnung an CEF-Maßnahmen

Anlagenbedingte Minderungsmaßnahmen

Betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere

- Schutzmaßnahmen in Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG für kollisionsgefährdete Brutvogelarten als Einzelbrutpaare
- Schutzmaßnahmen in Anlehnung an Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG für kollisionsgefährdete Brutvogelarten in Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstigen Ansammlungen

64 Siehe für gesamten Absatz: BT-Drs. [21/797](#), S. 55, 57 f., 65.

65 BT-Drs. [21/797](#), S. 58, 65.

66 Siehe für gesamten Absatz: BT-Drs. [21/797](#), S. 58, 65.

67 BT-Drs. [21/797](#), S. 59, 66.

Es ist ein Bundesleitfaden zur Konkretisierung der Anlage 3 angekündigt, sowohl für die Regionalplanung als auch für die

Gemeinden.⁶⁸ Die Bedeutung derartiger Leitfäden in der Praxis ist enorm.

1.5.3 Beschleunigungsgebiete nach § 6a WindBG

Regeln für Minderungsmaßnahmen sind ein fester Bestandteil von Beschleunigungsgebieten. Dies gilt jedoch nicht für jene Beschleunigungsgebiete, die diese Eigenschaft nicht durch eine Entscheidung des zuständigen Planungsträgers, sondern kraft Gesetzes nach § 6a WindBG innehaben. Für Windenergiegebiete, die bis zum 19. Mai 2024 ausgewiesen wurden, wurden keine Regeln für Minderungsmaßnahmen festgelegt. Dieser „Mangel“ macht die Ausweisungen aber nicht fehlerhaft. Auch ist die Anwendung des § 6b WindBG in derartigen Beschleunigungsgebieten nicht gehindert.⁶⁹

Wird nun aber das einem Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG zu Grunde liegende Windenergiegebiet erweitert oder erneut als Windenergiegebiet ausgewiesen, so greift im Umfang der Neuausweisung sowohl die Pflicht zur zeitgleichen Ausweisung als Beschleunigungsgebiet als auch die Pflicht zur Aufstellung/Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen. Das gilt natürlich nur für Vorranggebiete in Regionalplänen sowie Windenergiegebiete in Flächennutzungsplänen (siehe hierzu Kapitel 1.1). Im Falle einer Erweiterung eines Beschleunigungsgebietes nach § 6a WindBG kann sich somit die Situation ergeben, dass für die Erweiterung Regeln für Minderungsmaßnahmen aufgestellt/dargestellt sind; für die bisherige Bestandsfläche dagegen nicht.

68 BT-Drs. [21/797](#), S. 57 (den Gemeinden „wird“ ein Bundesleitfaden zur Verfügung gestellt), S. 66 (den Landesbehörden „soll“ ein Bundesleitfaden zur Verfügung gestellt werden).

69 Siehe hierzu Kapitel 2.1, 2.3.2, 2.3.3.

2 Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten

Neben den Änderungen auf der Planungsebene enthält das Umsetzungsgesetz wesentliche Erleichterungen für die Genehmigungsprüfung von Windenergieprojekten, Nebenanlagen

zu einer WEA sowie von Energiespeicheranlagen am selben Standort. Hierzu wurde das WindBG um einen neuen § 6b WindBG ergänzt.

2.1 Anwendungsbereich des § 6b WindBG

§ 6b WindBG normiert Genehmigungserleichterungen für bestimmte Vorhaben in Beschleunigungsgebieten. „Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ sind gemäß § 2 Nr. 4 WindBG Gebiete nach § 249c BauGB, § 28 ROG oder nach § 6a WindBG. Der Gesetzgeber knüpft mit § 6b WindBG an das

Erfolgsmodell des § 6 WindBG an. Die bereits in § 6 WindBG geregelten Erleichterungen werden mit § 6b WindBG verfestigt und ausgeweitet. Im Gegensatz zu § 6 WindBG sieht das Gesetz für § 6b WindBG keine zeitliche Beschränkung der Anwendbarkeit vor.

2.1.1 Erfasste Anlagenarten

Im jeweiligen Zulassungsverfahren sind nach § 6b Abs. 1 WindBG die Erleichterungen der Absätze 2 bis 7 anzuwenden, wenn in einem Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer der folgenden Anlagen beantragt wird:

- WEA,
- Nebenanlage nach § 3 Nr. 15a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023)⁷⁰ zu einer WEA,
- Energiespeicheranlage am selben Standort wie die WEA, sofern der Speicher bei der planerischen Ausweisung des Windenergiegebietes vorgesehen wurde.

a) Nebenanlage

Nebenanlage i. S. d. § 3 Nr. 15a EEG 2023 bezeichnet eine Anlage, die der Errichtung oder dem Betrieb einer WEA dient, einschließlich elektrischer Leitungen, Steuerungs- und Kommunikationsleitungen, Montage- und Kranstellflächen, Zuwegungen, Transformator- und Übergabestationen. Anlagen jenseits der Übergabestation – einschließlich des Umspannwerks – werden nicht erfasst.

b) Energiespeicheranlage am selben Standort

Der Begriff der „Energiespeicheranlage am selben Standort“ wurde durch das Umsetzungsgesetz neu definiert. Nach § 2 Nr. 6 WindBG ist dies eine Anlage zur Speicherung von Strom oder Wärme, die weder planfeststellungsbedürftig noch plangenehmigungsbedürftig ist (keine Groß- und Pumpspeicher⁷¹). Nach der Legaldefinition muss sie im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer WEA stehen und gegenüber dieser Anlage eine dienende Funktion aufweisen, wobei Anlagen zur Speicherung von Wärme mit Bohrung ins Erdreich nicht erfasst sind.

Die Anwendung des § 6b WindBG auf Energiespeicheranlagen setzt damit kumulativ (d. h. alle genannten Voraussetzungen müssen erfüllt sein) folgendes voraus:⁷²

- die Energiespeicheranlage wurde bei der planerischen Ausweisung des Windenergiegebiets vorgesehen,
- die Energiespeicheranlage ist nicht planfeststellungsbedürftig oder plangenehmigungsbedürftig,
- ein räumlich-funktionaler Zusammenhang zwischen der Energiespeicheranlage und einer WEA ist gegeben und
- die Energiespeicheranlage hat eine dienende Funktion gegenüber der WEA.

Energiespeicheranlagen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 6b WindBG. Die dort geregelten Erleichterungen greifen in diesen Fällen nicht.

⁷⁰ Erneuerbare-Energien-Gesetz v. 21.7.2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Art. 23 des Gesetzes v. 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist.

⁷¹ BT-Drs. 21/568, S. 37.

⁷² Die nationale Umsetzung schränkt den Anwendungsbereich der Erleichterungen im Vergleich zu den Vorgaben der RED III damit deutlich ein. Art. 2 Unterabsatz 2 Nr. 44d RED definiert Energiespeicher am selben Standort als eine Kombination aus einer Energiespeicheranlage und einer Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, die an denselben Netzanschlusspunkt angeschlossen sind. Europarechtlich wird mithin allein ein räumlicher Zusammenhang gefordert.

Energiespeicheranlage am selben Standort

- Räumlich-funktionaler Zusammenhang

Nach der RED versteht man unter einem „Energiespeicher am selben Standort“ eine Kombination aus einer Energiespeicheranlage und einer Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, die an denselben Netzanschlusspunkt angeschlossen sind (Art. 2 Unterabsatz 2 Nr. 44d). Diese Anforderung wurde durch den nationalen Gesetzgeber mit der Forderung eines räumlich-funktionalen Zusammenhang umgesetzt.⁷³

- Dienende Funktion

Die Energiespeicheranlage muss außerdem eine dienende Funktion gegenüber einer WEA aufweisen. Das soll z. B. Batteriespeicher betreffen, welche eine WEA bei der Markt- und Netzintegration des erzeugten Stroms unterstützen.⁷⁴ Über diese Anforderung soll insbesondere gewährleistet werden, dass die Energiespeicheranlage „im Verhältnis zur Größe der Windenergieanlagen hinsichtlich des Flächenverbrauchs weniger ins Gewicht fällt“.⁷⁵ Nach der Gesetzesbegründung soll die dienende Funktion eines Batteriespeichers spätestens dann in Frage stehen, wenn die Ausmaße des Batteriespeichers zwei Hektar oder eine Höhe von acht Metern übersteigen.⁷⁶ Unklar bleibt hierbei insbesondere, auf welche Anlagenteile genau sich die Zwei-Hektar-Grenze beziehen soll.

→ Der Begriff der Energiespeicheranlage am selben Standort ist jedenfalls nicht auf sog. Grünstromspeicher beschränkt. Nach Ansicht des Gesetzgebers wäre eine derartige Beschränkung nicht praktikabel.⁷⁷

2.1.2 Zulassungsverfahren

§ 6b WindBG ist allgemein auf Zulassungsverfahren anwendbar. Unter den Begriff Zulassungsverfahren fallen allen voran immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren samt gem. § 13 BImSchG einkonzentrierter Zulassungsentscheidungen.⁷⁸ Hierzu zählen insbesondere die Baugenehmigung, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung oder erforderliche wasserrechtliche Befreiungen. Darüber hinaus sind solche Zulassungsverfahren von Nebenanlagen oder Energiespeicheranlagen umfasst, die nicht der Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG unterfallen, wie z. B. wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen.⁷⁹ Im Rahmen der eigenständigen Prüfung dieser Zulassungen ist § 6b WindBG dem Grunde nach ebenfalls anwendbar. Zulassungsverfahren umfassen zudem nicht nur Neugenehmigungen.⁸⁰ Darunter fallen vielmehr auch Änderungsgenehmigungen.⁸¹ Die Erleichterungen gelten somit etwa auch für Verfahren zur Genehmigung von Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b BImSchG. Nicht umfasst sind hingegen bloße Änderungsanzeigen.⁸²

Die Erleichterungen des § 6b WindBG sind je nach Zulassungsverfahren von der jeweils zuständigen Zulassungsbehörde anzuwenden. Im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen (Änderungs-)Genehmigung wird die Prüfung durch die Immissionsschutzbehörde durchgeführt, während etwa für die Zulassung einer Energiespeicheranlage am selben Standort die Prüfung durch die Baugenehmigungsbehörde im Baugenehmigungsverfahren durchzuführen wäre.

73 BT-Drs. [21/568](#), S. 37.

74 BT-Drs. [21/568](#), S. 37.

75 BT-Drs. [21/568](#), S. 37.

76 BT-Drs. [21/568](#), S. 37.

77 Siehe für gesamten Absatz: BT-Drs. [21/568](#), S. 37.

78 BT-Drs. [21/568](#), S. 38.

79 BT-Drs. [21/568](#), S. 38.

80 BT-Drs. [21/568](#), S. 38.

81 BT-Drs. [21/568](#), S. 38; Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE)(2025): [Genehmigungserleichterung in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land – Zu den Neuregelungen durch § 6b des WindBG](#), S. 6.

82 KNE (2025): [Genehmigungserleichterung in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land – Zu den Neuregelungen durch § 6b des WindBG](#), S. 6.

2.1.3 Lage der Anlage

§ 6b Abs. 1 WindBG verlangt, dass die Anlage „in einem Beschleunigungsgebiet“ beantragt wird. Der sich von § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG⁸³ unterscheidende Wortlaut legt die Vermutung nahe, dass sich der Standort der Anlage bereits bei Antragstellung innerhalb eines ausgewiesenen Beschleunigungsgebiets befinden muss.⁸⁴ Die bei § 6 Abs. 1 WindBG ausreichende Prognose, dass das Windenergiegebiet erst bei Erteilung der Genehmigung ausgewiesen ist, genügt demnach nicht. Darüber hinaus kann man davon ausgehen, dass das Beschleunigungsgebiet auch im Zeitpunkt der Entscheidung über den Zulassungsantrag noch wirksam sein muss. Entfällt beispielsweise ein Beschleunigungsgebiet i. S. d. § 6a WindBG vor Entscheidung über den Zulassungsantrag aufgrund einer Planänderung, kann sich der Antragsteller nicht weiterhin auf die Erleichterungen nach § 6b WindBG berufen.

Es ist davon auszugehen, dass das beantragte Vorhaben – sei es eine WEA, eine Nebenanlage oder eine Energiespeicheranlage am selben Standort – grundsätzlich vollständig, also mit sämtlichen Anlagenteilen, innerhalb des Beschleunigungsgebiets liegen muss. Für Anlagen(-teile), welche außerhalb des Beschleunigungsgebiets liegen, ist der Anwendungsbereich des § 6b WindBG dem Wortlaut nach nicht eröffnet. Eine WEA muss demnach vollständig, das heißt einschließlich der Rotorblätter, innerhalb der Gebietsgrenzen liegen. Etwas anderes gilt für WEA in Beschleunigungsgebieten, deren zugrundeliegende Windenergiegebiete als sog. Rotor-out-Gebiete ausgewiesen sind – was in den meisten Regionalplänen der Fall ist. Dies leitet sich aus der Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG ab. In diesem Fall genügt es, wenn der Mastfuß der WEA innerhalb des Beschleunigungsgebiets liegt.⁸⁵ Trifft der Plan keine Aussage dazu, ob es sich um eine Rotor-out- oder Rotor-in-Fläche handelt, muss das Fundament der WEA im Beschleunigungsgebiet liegen.⁸⁶

2.2 Erleichterungen nach § 6b WindBG

Liegen die Anwendungsvoraussetzungen vor, gewährt § 6b WindBG weitreichende Erleichterungen im Rahmen der Prü-

fung der Genehmigungsfähigkeit einer WEA, einer Nebenanlage oder einer Energiespeicheranlage am selben Standort.

Im Zulassungsverfahren entfällt nach § 6b Abs. 2 WindBG die

- UVP,
- FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG,
- artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG,
- Prüfung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Eine UVP ist jedoch dann durchzuführen, wenn das Vorhaben voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates hat oder ein anderer Staat, der von dem Vorhaben voraussichtlich erheblich betroffen ist, eine Beteiligung wünscht (§ 6b Abs. 2 Satz 4 WindBG).

Im Übrigen bleiben die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts nach § 6b Abs. 8 Satz 3 WindBG unberührt. Die Zulassungsbehörde hat daher insbesondere weiterhin die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 13 bis 17 BNatSchG zu prüfen. Der Prüfungsumfang und die Prüfungstiefe der Eingriffsregelung dürfen allerdings infolge des Wegfalls der genannten Prüfungen nicht erweitert wer-

den. Hierzu regelt § 6b Abs. 2 Satz 3 WindBG, dass die Inhalte der entfallenen Prüfungen im Rahmen der Eingriffsregelung nur zu berücksichtigen sind, soweit dies zur Ermittlung und Bewertung eines Eingriffs in Natur und Landschaft zwingend erforderlich ist. „Zwingend erforderlich ist die Berücksichtigung der Inhalte dann, wenn anderenfalls die originären Anforderungen der Eingriffsregelung nicht ordnungsgemäß abgearbeitet werden könnten.“⁸⁷ Es soll verhindert werden, dass die nach § 6b Abs. 2 WindBG entfallenen Prüfungen in die Prüfung der Eingriffsregelung verlagert⁸⁸ und die Erleichterungen nach § 6b WindBG damit im Ergebnis ausgehöhlt werden.

⁸³ § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG verlangt für seine Anwendbarkeit, dass das Windenergiegebiet im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesen sein muss. Die Genehmigungsbehörde hat insoweit im Genehmigungsverfahren eine Prognoseentscheidung zu treffen, hierzu OVG Greifswald, Urt. v. 26.6.2024 – 5 K 341/21, Rn. 56.

⁸⁴ KNE (2025): Genehmigungserleichterung in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land – Zu den Neuregelungen durch § 6b des WindBG, S. 5 f.; Deutinger/Wegner (2025), Neue Genehmigungsvorgaben für die Beschleunigungsgebiete und darüber hinaus, S. 8.

⁸⁵ BMWK/BMUNV (2023): Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz, S. 5.

⁸⁶ BMWK/BMUNV (2023): Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz, S. 5.

⁸⁷ BT-Drs. 21/568, S. 39.

⁸⁸ BT-Drs. 21/568, S. 39.

2.3 Überprüfung nach § 6b WindBG

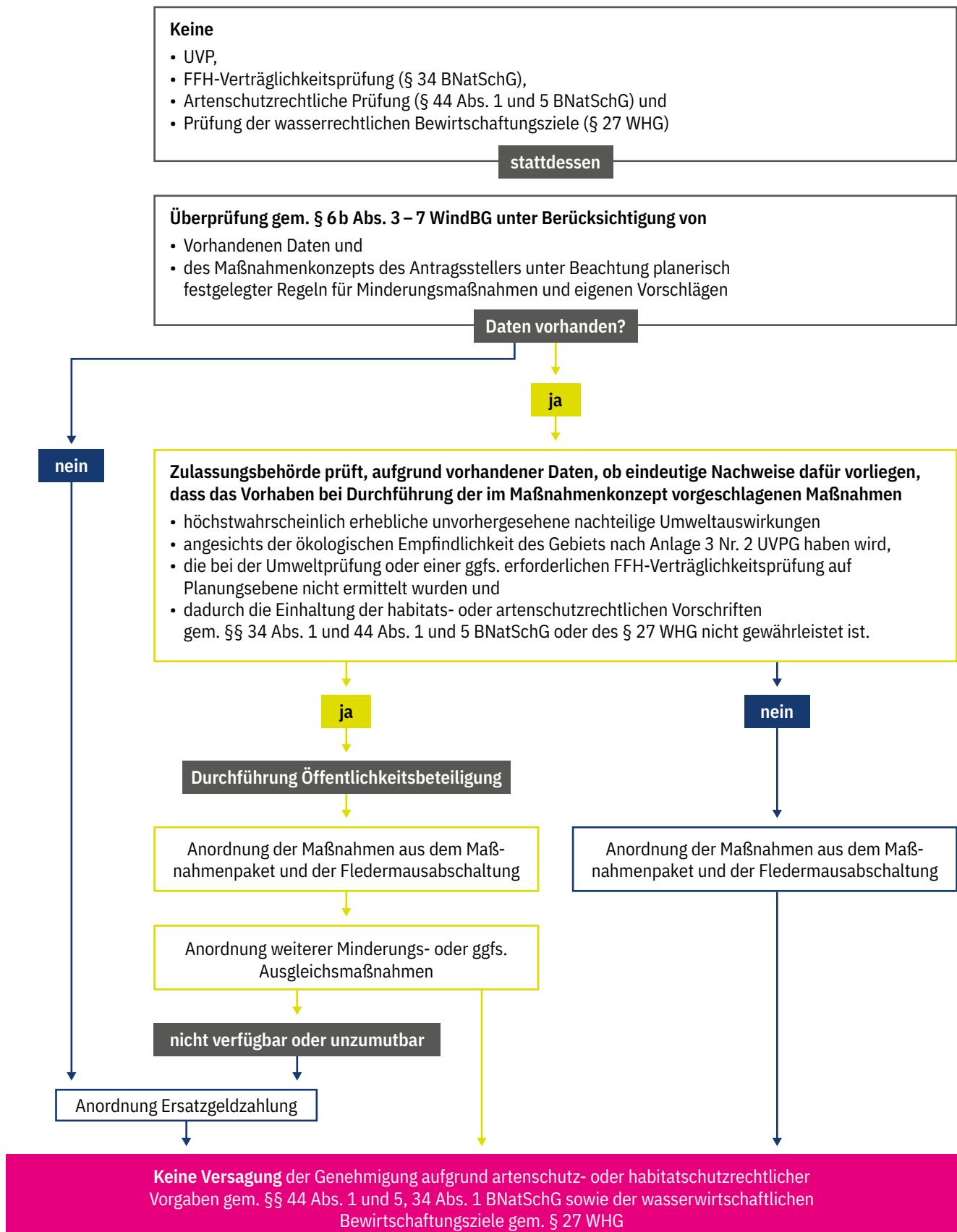


Abbildung 2: Prüfungsschema – Erleichterungen im Zulassungsverfahren gem. § 6b WindBG; Quelle: Eigene Darstellung

Praxisbeispiel: Zuständigkeit und Verfahren

Die Überprüfung findet bei der Genehmigung einer WEA im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens statt. Zuständig ist die Immissionschutzbehörde.

Anstelle der unter Kapitel 2.2 genannten Prüfungen führt die Zulassungsbehörde gem. § 6b Abs. 2 Satz 2 WindBG eine Überprüfung der Umweltauswirkungen (Überprüfung) nach § 6b Abs. 3 bis 7 WindBG als unselbständigen Teil des Zulassungsverfahrens durch.⁸⁹

Die Überprüfung beschreibt im Wesentlichen eine modifizierte Prüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote, des europäischen Habitatschutzes (Natura 2000-Gebiete) und der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.⁹⁰ Wie bereits im Rahmen des § 6 WindBG entfällt allein die Durchführung einer UVP(-Vorprüfung) komplett. Hinsichtlich der habitat- und

artenschutzrechtlichen Belange sowie der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG erfolgt weiterhin eine Prüfung, allerdings in modifizierter Form. Der Wortlaut „entfällt“ ist insoweit missverständlich. Diese modifizierte Prüfung ist nicht gleichzusetzen mit der modifizierten Artenschutzprüfung gem. § 6 Abs. 1 WindBG.⁹¹ § 6b WindBG normiert vielmehr ein bislang unbekanntes Überprüfungsverfahren mit eigenständigen Vorgaben. In Teilen ähneln sich die Überprüfung und die modifizierte Artenschutzprüfung nach § 6 WindBG allerdings.

Wie bei § 6 WindBG kann die Genehmigung unabhängig von dem Ergebnis der Überprüfung in keinem Fall versagt werden. Eine Genehmigung kann, wenn § 6b WindBG angewendet wird, nicht aus Gründen des besonderen Artenschutzrechtes (§§ 44 ff. BNatSchG), aufgrund des Habitatschutzrechtes gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG oder aufgrund eines Verstoßes gegen die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG abgelehnt werden.⁹²

2.3.1 Prüfungsfrist

Die Überprüfung ist gem. § 6b Abs. 4 Satz 1 WindBG innerhalb von 45 Tagen ab Eingang der vollständigen Unterlagen abzuschließen. Im Rahmen der Genehmigung eines Repowerings einer WEA oder bei WEA mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW reduziert sich die Frist auf 30 Tage.

Als Fristenbeginn führt die Regelung eine eigenständige Vollständigkeitsdefinition nach § 6b Abs. 4 Satz 2 WindBG ein. Für den Beginn der genannten Frist sind die Unterlagen als vollständig anzusehen, wenn sich diese zu allen relevanten Aspekten der Überprüfung verhalten und die Zulassungsbehörde in die Lage versetzen, die Überprüfung durchzuführen. Zudem stehen fachliche Einwände und Nachfragen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die Unterlagen eine fachliche Überprüfung ermöglichen (§ 6b Abs. 4 Satz 3 WindBG). Der Vollständigkeitsbegriff nach § 6b Abs. 4 Satz 2 WindBG bezieht sich im Vergleich zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen nach § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV nur auf einen Teil der insgesamt erforderlichen Antragsunterlagen. Aufgrund der unterschiedlichen Vollständigkeitsdefinitionen kann es in der Praxis dazu kommen, dass die Frist zur Überprüfung nach § 6b Abs. 4 Satz 1 WindBG abweichend (gemeint ist früher) von der Genehmigungsfrist nach § 10 Abs 6a Satz 1 BImSchG bzw. § 10 a Abs. 6 Satz 1 BImSchG zu laufen beginnt. Sie kann früher oder gleichzeitig mit der Genehmigungsfrist beginnen, nicht aber später.

Eine Möglichkeit zur Verlängerung der Prüfungsfrist besteht nicht. An den Ablauf der Prüfungsfrist sind allerdings – wie auch an den Ablauf der Genehmigungsfrist – keine unmittelbaren gesetzlichen Folgen geknüpft. Die europarechtlich angelegte Genehmigungsfiktion unter Umweltsichtspunkten nach Ablauf der Prüfungsfrist (Art. 16a Abs. 6 RED) hätte eine entsprechende Möglichkeit geboten, wurde im Umsetzungsgesetz aber nicht aufgegriffen.

Innerhalb der Prüfungsfrist hat die Zulassungsbehörde die für die Überprüfung erforderlichen Stellungnahmen der Fachbehörden einzuholen.⁹³ Diesen ist innerhalb der einzuhaltenden 45 bzw. 30 Tage eine angemessene Frist zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen. Gibt eine Fachbehörde innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme ab, ist gem. § 6b Abs. 4 Satz 4 WindBG davon auszugehen, dass sich die Fachbehörde diesbezüglich nicht äußern will.

89 BT-Drs. 21/568, S. 39.

90 KNE (2025): [Genehmigungserleichterung in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land – Zu den Neuregelungen durch § 6b des WindBG](#), S. 8.

91 KNE (2025): [Genehmigungserleichterung in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land – Zu den Neuregelungen durch § 6b des WindBG](#), S. 8.

92 BT-Drs. 21/568, S. 46.

93 KNE (2025): [Genehmigungserleichterung in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land – Zu den Neuregelungen durch § 6b des WindBG](#), S. 9.

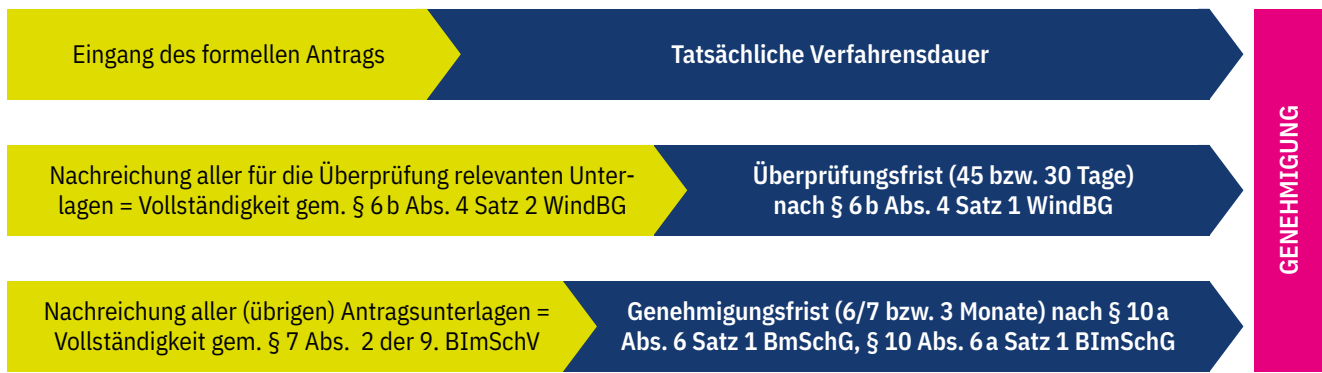


Abbildung 3: Fristenlauf Genehmigung- und Überprüfungsfrist nach § 6b WindBG; Quelle: Eigene Darstellung

2.3.2 Grundlage der Überprüfung

Die Überprüfung erfolgt auf Grundlage vorhandener Daten und einem sog. Maßnahmenkonzept.

a) Vorhandene Daten

Eine Kartierung durch den Antragsteller ist für die Überprüfung nicht erforderlich.⁹⁴ Der Vorhabenträger kann jedoch freiwillig Kartierungen durchführen und die Ergebnisse der Zulassungsbehörde zur Verfügung stellen.

Zur Auslegung des Begriffs der vorhandenen Daten greift der Gesetzgeber im Wesentlichen auf das Begriffsverständnis nach § 6 WindBG zurück.

Daten sind vorhanden, wenn diese der Zulassungsbehörde bekannt sind und sie darauf tatsächlich und rechtlich Zugriff hat. Darunter können etwa Daten aus anderen Genehmigungs- und Planungsverfahren fallen oder solche, die der Antragsteller im laufenden Verfahren (auch freiwillig) vorgelegt hat. Ebenso sind Daten aus behördlichen Datenbanken und behördlichen Katastern als vorhanden anzusehen. Vorhanden können außerdem Daten Dritter sein, sofern die Zulassungsbehörde darauf Zugriff hat.⁹⁵

Vorhandene Daten müssen aber bestimmte inhaltliche Anforderungen erfüllen, um als Grundlage der Überprüfung herangezogen zu werden.⁹⁶

aa) Fachliche Standards

Die Daten müssen nach einem fachlichen Standard erhoben worden sein, um taugliche Grundlage für die Überprüfung sein zu können. Zur Sicherung der Datenqualität müssen die Daten entsprechend einer anerkannten Erfassungsmethode erhoben worden sein. Für Daten aus (anderen) Genehmigungs- und Planungsverfahren sowie aus behördlichen Datenbanken und Katastern kann davon ausgegangen werden, dass diese nach fachlichen Standards erhoben worden sind.⁹⁷ Daten, die durch Dritte erhoben wurden, muss die Zulassungsbehörde dahingehend überprüfen, ob die Daten nach einem fachlichen Standard erhoben und deren Qualität damit gesichert ist.⁹⁸

bb) Ausreichende räumliche Genauigkeit

§ 6b Abs. 3 Satz 2 WindBG regelt weiter, dass nur Daten berücksichtigt werden, die eine ausreichende räumliche Genauigkeit zur Anordnung von Maßnahmen aufweisen. Die notwendige räumliche Genauigkeit der Daten richtet sich nach den einschlägigen fachlichen Vorgaben.⁹⁹ Beispielsweise gilt für die Zugriffsverbote folgendes: Für die Anordnung von Maßnahmen im Hinblick auf das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und der Prüfung nach § 45b BNatSchG ist i. d. R. die Kenntnis des genauen Brutplatzes der betroffenen Brutvogelart erforderlich.¹⁰⁰

94 BT-Drs. [21/568](#), S. 39.

95 Siehe für gesamten Absatz: BT-Drs. [21/568](#), S. 39.

96 BT-Drs. [21/568](#), S. 39.

97 BT-Drs. [21/568](#), S. 39.

98 BT-Drs. [21/568](#), S. 39 f.

99 BT-Drs. [21/568](#), S. 40.

100 BT-Drs. [21/568](#), S. 40; BMWK/BMUNV (2023): [Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz](#), S. 10; VGH München, Urt. v. 11.4.2025 – [22 A 24.40015](#), Rn. 46.

cc) 5-Jahres-Grenze

Weiter dürfen die Daten gem. § 6b Abs. 3 Satz 2 WindBG zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag i. d. R. nicht älter als fünf Jahre sein. Maßgeblich für die Bestimmung des Alters ist der Erfassungstag bzw. der letzte Tag des Erfassungszeitraums.¹⁰¹ Ältere Daten können verwendet werden, sofern diese im Einzelfall hinreichend validiert wurden: Als Beispiel benennt die Gesetzesbegründung ausdrücklich Daten zu standorttreuen, kollisionsgefährdeten Brutvogelarten, die anhand von Biotoptypen validiert werden können.¹⁰² Die zeitliche Beschränkung gilt zudem nicht für Daten, die Bestandteil systematisch und fortlaufend aktualisierter behördlicher Fachdatenbanken sind.¹⁰³ Darunter soll beispielsweise die Einstufung von Gebieten als Schwerpunktvorkommen fallen.¹⁰⁴ Die Vorgaben der RED III geben eine zeitliche Begrenzung der Datengrundlage nicht vor. Es liegt daher nahe, dass an die Anforderungen einer Validierung oder Ausnahmen von der zeitlichen Begrenzung keine zu hohen Anforderungen zu stellen sind.¹⁰⁵

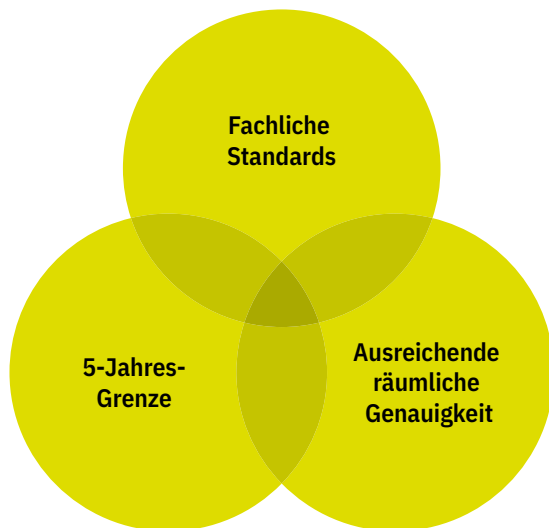


Abbildung 4: Schema für vorhandene Daten
Quelle: Eigene Darstellung

b) Keine vorhandenen Daten

Liegen keine Daten oder keine ausreichend genauen oder aktuellen Daten vor, ist gem. § 6b Abs. 7 Satz 6 Nr. 3 WindBG ohne Zwischenschritte eine Zahlung in Geld in Höhe von 20.000 Euro/Megawatt (MW) installierte Leistung festzulegen (Kapitel 2.4.4).¹⁰⁶

c) Maßnahmenkonzept

Der Vorhabenträger hat im jeweiligen Zulassungsverfahren ein sog. Maßnahmenkonzept vorzulegen.¹⁰⁷ Dieses Maßnahmenkonzept stützt sich maßgeblich auf die vorhandenen Daten. Diese hat die Genehmigungsbehörde dem Vorhabenträger daher mitzuteilen.¹⁰⁸ Auf Grundlage der vorhandenen Daten sowie unter Inanspruchnahme öffentlich zugänglicher Daten¹⁰⁹ hat der Vorhabenträger das Maßnahmenkonzept zu erarbeiten.¹¹⁰ Der Vorhabenträger hat auf dieser Datengrundlage zunächst zu ermitteln, ob und welche Konflikte sich in Bezug auf die Zugriffsverbote, die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets und den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer ergeben. Sind Verstöße gegen genannte Belange zu besorgen, schlägt der Vorhabenträger im Maßnahmenkonzept geeignete und wirksame Minderungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen für das beantragte Vorhaben vor, um den zu erwartenden Umweltauswirkungen zu begegnen.¹¹¹

Befindet sich der Standort der Anlage innerhalb eines nach § 28 ROG oder § 249c BauGB neu ausgewiesenen Beschleunigungsgebiets, berücksichtigt der Vorhabenträger die im Plan aufgestellten Regeln für Minderungsmaßnahmen bei der Ausarbeitung des Maßnahmenkonzepts.¹¹² Der Vorhabenträger kann darüber hinaus auch eigene Vorschläge zu Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergänzen (§ 6b Abs. 3 Satz 4 WindBG). Er stellt die Erwägungen zur Zumutbarkeit, auf denen die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen basieren, im Maßnahmenkonzept dar.¹¹³ Handelt es sich um ein Beschleunigungsgebiet gem. § 6a WindBG, kann mangels planerisch festgelegter Regeln für Minderungsmaßnahmen hierauf nicht zurückgegriffen werden. Das Maßnahmenkonzept enthält in diesem Fall ausschließlich eigene Vorschläge des Vorhabenträgers.

101 BT-Drs. [21/568](#), S. 40.

102 BT-Drs. [21/568](#), S. 40.

103 BT-Drs. [21/568](#), S. 40.

104 BT-Drs. [21/568](#), S. 40.

105 KNE (2025): [Genehmigungserleichterung in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land – Zu den Neuregelungen durch § 6b des WindBG](#), S. 11.

106 BT-Drs. [21/568](#), S. 40.

107 BT-Drs. [21/568](#), S. 40.

108 BT-Drs. [21/568](#), S. 40.

109 Es ist davon auszugehen, dass die öffentlich zugänglichen Daten ebenfalls die inhaltlichen Anforderungen vorhandener Daten (siehe Kapitel 2.3.2.a)) erfüllen müssen.

110 BT-Drs. [21/568](#), S. 40.

111 BT-Drs. [21/568](#), S. 40.

112 Unklar ist, wie zu verfahren ist, wenn für den Standort der WEA sowohl im Regionalplan als auch im Flächennutzungsplans Regeln für Minderungsmaßnahmen aufgestellt wurden. Das Gesetz gibt hierzu nicht vor, ob sich Regeln für Minderungsmaßnahmen in Regional- und Flächennutzungsplan in diesem Fall ergänzen oder ggf. den Regeln des übergeordneten oder zeitlich aktuelleren Plans Vorrang zu gewähren wäre.

113 BT-Drs. [21/568](#), S. 40.

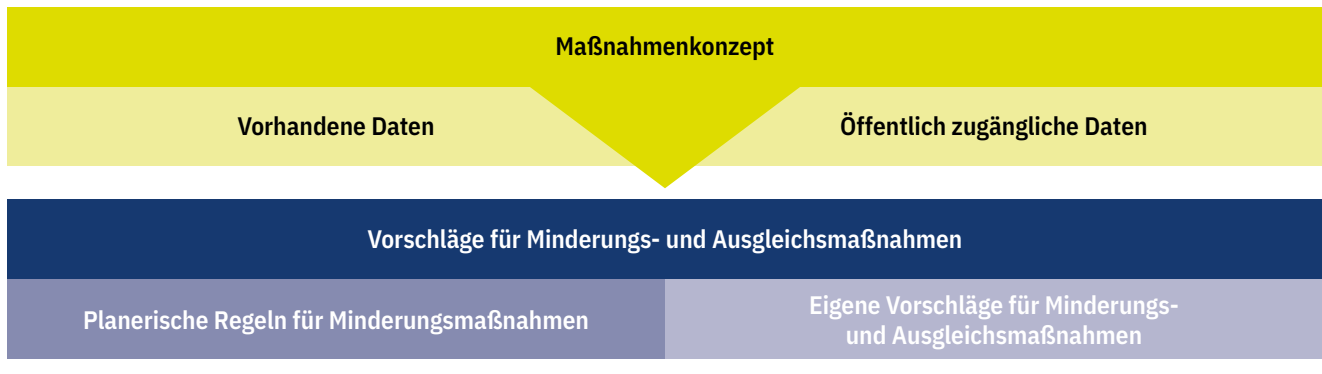


Abbildung 5: Erstellung des Maßnahmenkonzepts; Quelle: Eigene Darstellung

2.3.3 Prüfungsgegenstand und Prüfungsmaßstab

Die Zulassungsbehörde prüft anschließend auf Grundlage der vorhandenen Daten sowie des Maßnahmenkonzepts gem. § 6b Abs. 3 Satz 6 WindBG, ob eindeutige Nachweise dafür vorliegen, dass das Vorhaben bei Durchführung der im Maßnahmenkonzept vorgeschlagenen Maßnahmen

- höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen
- angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG haben wird,
- die bei der Umweltprüfung oder einer ggfs. erforderlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Planungsebene nicht ermittelt wurden und
- dadurch die Einhaltung der habitats- oder artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. §§ 34 Abs. 1 und 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG oder des § 27 WHG nicht gewährleistet ist.

Der deutsche Gesetzgeber hat die Begrifflichkeiten aus der RED III an dieser Stelle weitestgehend identisch übernommen. Daraus ergibt sich eine Anzahl unbestimmter Rechtsbegriffe. Aus dieser Unbestimmtheit ergeben sich für die Praxis erhebliche Anwendungsunsicherheiten.

Erkennbar ist, dass sich der Prüfungsgegenstand der Überprüfung auf die Einhaltung der habitats- oder artenschutzrechtlichen Vorschriften sowie der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsziele gem. § 27 WHG beziehen soll. Unklar bleibt hingegen, anhand welches Prüfungsmaßstabs die Einhaltung dieser Regelungen überprüft werden soll. Im Folgenden wird daher der Versuch unternommen, eine mögliche Auslegung des Prüfungsmaßstabs – unter Berücksichtigung der Vorgaben der RED – vorzunehmen, um eine praxistaugliche Anwendung zu ermöglichen.

a) Eindeutige Nachweise

Geprüft werden muss, ob eindeutige Nachweise vorliegen. Das Gesetz definiert nicht weiter, welche Anforderungen diese Nachweise erfüllen müssen, um eindeutig in diesem Sinne zu sein. Auch die Gesetzesbegründung geht nicht weiter hierauf ein. Eindeutige Nachweise werden sich wohl an einem fachlich vertretbaren Methodenstandard messen lassen müssen. Die Nachweise müssen fachlich also hinreichend belastbar sein. Eindeutige Nachweise müssten sich demnach an denselben Maßstäben messen lassen, wie auch vorhandene Daten i. S. d. § 6b Abs. 3 Satz 1 WindBG (Kapitel 2.3.2).

b) Prüfungsmaßstab

Weiter ist im Rahmen der Überprüfung zu prüfen, ob diese eindeutigen Nachweise höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen belegen. Eine weitere Konkretisierung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe nimmt weder das Gesetz noch die Gesetzesbegründung vor. Es wird daher im Folgenden versucht – insbesondere anhand des Sinns und Zwecks der Regelung – herauszuarbeiten, wie diese Begrifflichkeiten ausgelegt werden könnten.

Höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen sollen einerseits angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG beurteilt werden. Andererseits werden sie daran geknüpft, dass die Einhaltung der Vorgaben nach § 34 und § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie § 27 WHG nicht gewährleistet wird. Der Gesetzeswortlaut indiziert damit sowohl einen mehr gebietsbezogenen als auch einen vorhabenbezogenen Prüfungsansatz. Diese beiden Ansätze beschreiben allerdings unterschiedliche Anknüpfungspunkte. Es erscheint mithin nicht möglich, den Prüfungsmaßstab allein anhand des Wortlautes zu definieren.

Bei der Bestimmung des Prüfungsmaßstabes muss jedenfalls berücksichtigt werden, dass die Überprüfung eine gewisse Erleichterung im Vergleich zur Durchführung einer „klassischen“ arten- und habitatschutzrechtlichen Prüfung bzw. Prüfung der wasserwirtschaftlichen Ziele gem. §§ 34, 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG und § 27 WHG mit sich bringen soll.¹¹⁴

Ein solches Verständnis legen auch die Vorgaben der RED nahe. Projekte innerhalb von Beschleunigungsgebieten sollen demnach von beschleunigten Verwaltungsverfahren für die Erteilung von Genehmigungen profitieren.¹¹⁵ Die Mitgliedstaaten sollen ein „*schnelles Screening durchführen, um festzustellen, ob das Projekt angesichts der ökologischen Sensibilität des geografischen Gebiets, in dem es angesiedelt ist, sehr wahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird*“.¹¹⁶ Gleichmaßen sieht der deutsche Gesetzgeber die Prüfungserleichterungen nach § 6b WindBG als ein vereinfachtes und beschleunigtes Verfahren.¹¹⁷ Eine Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens könnte erreicht werden, wenn das materielle Prüfprogramm spürbar gestrafft wird. Ziel der Überprüfung kann folglich nicht sein, dass die zunächst nach § 6b Abs. 2 WindBG entfallenen Prüfungen als Teil der Überprüfung dennoch (unverändert) durchgeführt werden müssen. Die Überprüfung als „*schnelles Screening*“¹¹⁸ ist schon in Anbetracht der dafür gesetzten Fristen (Kapitel 2.3.1) nicht darauf ausgelegt, eine umfassende Prüfung der Voraussetzungen nach §§ 34, 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG und § 27 WHG zu ermöglichen.

Der Verweis auf Anlage 3 Nr. 2 UVPG deutet zudem einen an die standortbezogene UVP-Vorprüfung angelehnten Prüfungsmaßstab der Überprüfung an.¹¹⁹ Im Vergleich zur „klassischen“ Prüfung der Voraussetzungen gem. §§ 34, 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG und § 27 WHG wäre dann im Rahmen der Überprüfung eine – der UVP-Vorprüfung vergleichbare – überschlägige Prüfung durchzuführen.¹²⁰

Zuletzt ist zu berücksichtigen, dass die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die auf Genehmigungsebene damit einhergehenden Erleichterungen den originären Zweck verfolgen, die Prüfung umweltbezogener Aspekte bereits auf der Planungsebene abzuarbeiten.¹²¹ Es soll sozusagen eine gewis-

se „*Hochzonung*“ der Prüfung umweltbezogener Belange erfolgen.¹²² Eine „Doppelprüfung“ – der bereits auf Planungsebene erkannten Umweltauswirkungen – auf der nachfolgenden Genehmigungsebene soll damit entfallen. Ziel der RED III und des Umsetzungsgesetzes ist die Reduzierung des Prüfungsaufwandes umweltrechtlicher Belange auf Genehmigungsebene. Vor diesem Hintergrund könnte der Zusatz in § 6b Abs. 3 Satz 6 Hs. 2 WindBG zur Einhaltung der Vorschriften der §§ 34, 44 Abs. 1 BNatSchG und § 27 WHG – in Bezug auf die bereits auf Planungsebene erkannten Umweltauswirkungen – dahingehend verstanden werden, dass hierdurch der Prüfungsgegenstand der Überprüfung auf die Schutzgüter der bezeichneten Vorschriften beschränkt sein muss.¹²³

Die Verfasser nehmen diese Überlegungen zum Anlass, um einen eher gebietsbezogenen Prüfungsmaßstab (bezüglich auf Planungsebene bereits erkannter – damit vorhergesehener – Umweltauswirkungen) sowie einen vorhabenbezogenen Prüfungsmaßstab – ähnlich der modifizierten Artenschutzprüfung gem. § 6 WindBG – (im Falle eindeutiger Nachweise von höchstwahrscheinlich erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen) zu kombinieren. Dieser mögliche Ansatz wird im Weiteren genauer dargelegt.

c) Unvorhergesehene Umweltauswirkungen

Die Überprüfung könnte zunächst eine Art Vergleichsbetrachtung zwischen den Ergebnissen des Umweltberichts auf Planungsebene und den vorhandenen Daten nunmehr auf Vorhabenebene beinhalten. Die Vergleichsbetrachtung basiert darauf, dass die Zulassungsbehörde gem. § 6b Abs. 3 Satz 6 WindBG u. a. zu prüfen hat, ob die Umweltauswirkungen *unvorhergesehen* sind. Dies könnte dann der Fall sein, wenn mögliche Umweltauswirkungen im Rahmen der Planaufstellung (noch) nicht erkannt wurden.

Ergeben sich aus diesem Vergleich, dass alle nach den vorhandenen Daten betroffenen Arten, geschützten Habitate oder wasserwirtschaftliche Bewirtschaftungsziele (§ 27 WHG) bereits auf Planungsebene als möglicherweise betroffen erkannt und behandelt wurden, liegen keine höchstwahrscheinlich erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen

114 BT-Drs. 21/568, S. 17, 19 f.

115 Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 18.10.2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, ABl. L v. 31.10.2023, Erwägungsgrund 35.

116 Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 18.10.2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, ABl. L v. 31.10.2023, Erwägungsgrund 35.

117 BT-Drs. 21/568, S. 17, 19 f.

118 Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 18.10.2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, ABl. L v. 31.10.2023, Erwägungsgrund 35.

119 Zum Gesetzesentwurf vom 09.09.2024, BT-Drs. 20/12785; Deutinger/Sailer (2024): *Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 58*, S. 20; Kliem: Die novellierte Richtlinie zur Förderung erneuerbarer Energien – Kommt der Turbo für das Genehmigungsverfahren? ZNER 2023, S. 462 (465 f.).

120 Siehe hier zum Prüfungsmaßstab der UVP-Vorprüfung: BVerwG, Urt. v. 20.12.2011 – 9 A 31.10, Rn. 25.

121 Deutinger/Wegner (2025): *Neue Genehmigungsvorgaben für die Beschleunigungsgebiete und darüber hinaus*, S. 6.

122 Deutinger/Wegner (2025): *Neue Genehmigungsvorgaben für die Beschleunigungsgebiete und darüber hinaus*, S. 6.

123 Zur Beschränkung des Prüfungsgegenstandes auch: BT-Drs. 21/568, S. 41; Deutinger/Sailer (2024): *Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 58*, S. 21.

vor.¹²⁴ Es scheitert jedenfalls an der Voraussetzung „unvorhergesehen“. Weiter könnten die bereits auf Planungsebene vorhergesehenen negativen Umweltauswirkungen, durch die im Maßnahmenkonzept des Vorhabenträgers definierten Maßnahmen (unter Berücksichtigung der planerisch aufgestellten Regeln für Minderungsmaßnahmen) hinreichend adressiert werden.

Diese Auslegung entspräche auch den Vorgaben der RED: Nach Art. 15c Abs. 1 Unterabsatz 3 RED wird davon ausgegangen, dass bei Durchführung von Minderungsmaßnahmen entsprechend der im jeweiligen Plan aufgestellten Regeln für Minderungsmaßnahmen, kein Verstoß gegen die Vorschriften der §§ 34, 44 Abs. 1 BNatSchG und § 27 WHG gegeben ist.

Zudem finden habitat- und artenschutzrechtliche Belange bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bereits besondere Beachtung durch die gesetzlich festgeschriebenen Ausschlussgebiete (§ 28 Abs. 2 ROG / § 249c Abs. 2 BauGB). Eine Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ist dort von vornherein ausgeschlossen. Hintergrund ist, dass in diesen Gebieten erhebliche Umweltauswirkungen bereits antizipiert werden. Unabhängig davon, ob diese im Einzelfall durch Maßnahmen adressiert werden könnten, sollen diese Gebiete zu Gunsten des Arten- und Habitatschutzes von Beschleunigungsgebieten freigehalten werden. In allen anderen Gebieten wird davon ausgegangen, dass – auf Planungsebene bereits erkannte – negative Umweltauswirkungen durch die Aufstellung von

Regeln für Minderungsmaßnahmen und entsprechender Anordnungen im Genehmigungsbescheid hinreichend adressiert werden können.

Entstehen durch die Realisierung einer WEA im jeweiligen Gebiet demnach negative Umweltauswirkungen auf einzelne Arten, die bereits auf Planungsebene erkannt wurden (aber nicht vermeidbar sind), könnten diese jedenfalls durch entsprechende Maßnahmen aus dem Maßnahmenkonzept adressiert werden. Der eher gebietsbezogene Prüfungsmaßstab dieser Auslegungsmöglichkeit wird insbesondere dann deutlich, wenn sich aufgrund vorhandener Daten ein Brutplatz einer auf Planungsebene bereits erkannten kollisionsgefährdeten Brutvogelart im Nahbereich einer WEA befindet. § 45b Abs. 2 BNatSchG sieht in diesem Fall eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vor. Eine etwaige Betroffenheit der jeweiligen Art wurde aber bereits auf Planungsebene erkannt und folglich über Regeln für Minderungsmaßnahmen adressiert. Durch die Anordnung solcher Minderungsmaßnahmen auf Genehmigungsebene, z. B. ein Micro-Siting, wäre den Belangen des Artenschutzes gem. § 6b WindBG nach dieser Auslegung hinreichend Rechnung getragen. Für diese Auslegung spricht auch, dass § 6b Abs. 7 Satz 1 WindBG für den Fall eines Brutplatzes einer auf Planungsebene bereits adressierten kollisionsgefährdeten Brutvogelart (und damit nicht unvorhergesehen) im Nahbereich einer konkreten WEA, keine (ergänzende) Zahlung vorsieht.¹²⁵

Beschleunigungsgebiete gem. § 6a WindBG

Fraglich ist, ob diese Auslegung auch dann anzuwenden ist, wenn das Vorhaben in einem Beschleunigungsgebiet gem. § 6a WindBG genehmigt werden soll, denn Regeln für Minderungsmaßnahmen sind hier im jeweiligen Plan nicht enthalten. Das Maßnahmenkonzept bezieht sich daher allein auf eigene Vorschläge des Vorhabenträgers (unter Abstimmung mit der jeweiligen Naturschutzbehörde).¹²⁶ Der Beschleunigungscharakter des § 6a und § 6b WindBG legt nahe, dem allein auf eigenen Vorschlägen beruhenden Maßnahmenkonzept eine gleiche Wirkung für bereits auf Planungsebene ermittelte Umweltauswirkungen zuzusprechen, wie einem Maßnahmenkonzept, das sich auf Regeln für Minderungsmaßnahmen auf Planungsebene berufen kann. Dies gilt umso mehr als § 6b WindBG keine Unterscheidung zwischen Beschleunigungsgebieten nach §§ 28 ROG, 249c BauGB oder § 6a WindBG trifft. Habitat- und artenschutzrechtliche Belange werden – ähnlich wie in § 28 ROG/§ 249c BauGB – bei der Festlegung von Beschleunigungsgebieten nach § 6a WindBG zunächst durch den Ausschluss bestimmter Gebiete berücksichtigt. Innerhalb dieser Gebiete liegen keine Beschleunigungsgebiete kraft Gesetzes vor. Verbleibende negative Umweltauswirkungen, welche im Umweltbericht bereits erkannt und thematisiert wurden, können daher nach Ansicht des Plangebers regelmäßig mit Minderungsmaßnahmen begegnet werden. Andernfalls hätte wohl eine Ausweisung schon als Windenergiegebiet aufgrund arten- bzw. habitatschutzrechtlicher Belange nicht erfolgen dürfen. Mithin ist nicht ersichtlich, weshalb im Falle eines Beschleunigungsgebiets gem. § 6a WindBG die Anordnung von Maßnahmen nach dem Maßnahmenkonzept eine andere Wirkung entfalten sollte als innerhalb von Beschleunigungsgebieten gem. § 28 ROG und § 249c BauGB. Es scheint vielmehr so, als hätte der Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen, dass innerhalb von Beschleunigungsgebieten die Belange der Windenergie im Einzelfall artenschutzrechtlichen Belangen vorgehen sollen.

124 Wohl a.A. KNE (2025): *Genehmigungserleichterung in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land – Zu den Neuregelungen durch § 6b des WindBG*, S. 13: Das KNE scheint davon auszugehen, dass Umweltauswirkungen bereits dann unvorhergesehen sind, wenn sich diese aus Daten ergeben, welche im Rahmen der Planaufstellung noch nicht zur Verfügung standen.

125 Zur fehlenden Zahlungspflicht bei nicht verfügbaren oder unverhältnismäßigen Maßnahmen aus dem Maßnahmenkonzept: KNE (2025): *Genehmigungserleichterung in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land – Zu den Neuregelungen durch § 6b des WindBG*, S. 20.

126 Kliem: Die novellierte Richtlinie zur Förderung erneuerbarer Energien – Kommt der Turbo für das Genehmigungsverfahren? ZNER 2023, S. 462 (464).

Ergeben sich aus der Vergleichsbetrachtung hingegen, dass auf Planungsebene noch nicht erkannte Arten, geschützten Habitats oder wasserwirtschaftliche Bewirtschaftungsziele (§ 27 WHG) von der Realisierung einer konkreten WEA betroffen sind, liegen jedenfalls *unvorhergesehene* Umweltauswirkungen vor. Es muss dann weiter geprüft werden, ob diese in

Bezug auf die jeweilige WEA erheblich und nachteilig sind. Falls ja, müssen diese – nach Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung (siehe Kapitel 2.4.2) – durch weitere Maßnahmen oder eine Ersatzgeldzahlung anhand eines vorhabenbezogenen Prüfungsmaßstabs – ähnlich dem der modifizierten Artenschutzprüfung gem. § 6 WindBG – adressiert werden.

Planungsebene

Umweltbericht: Im Plangebiet vorhanden

- 2 Brutplätze Rotmilan
- 1 Brutplatz Schwarzmilan

Genehmigungsebene

Vorhandene Daten: Im Vorhabengebiet vorhanden

- 1 Brutplatz Rotmilan
- 1 Brutplatz Wespenbussard

(Kein Brutplatz des Schwarzmilans im Vorhabengebiet)

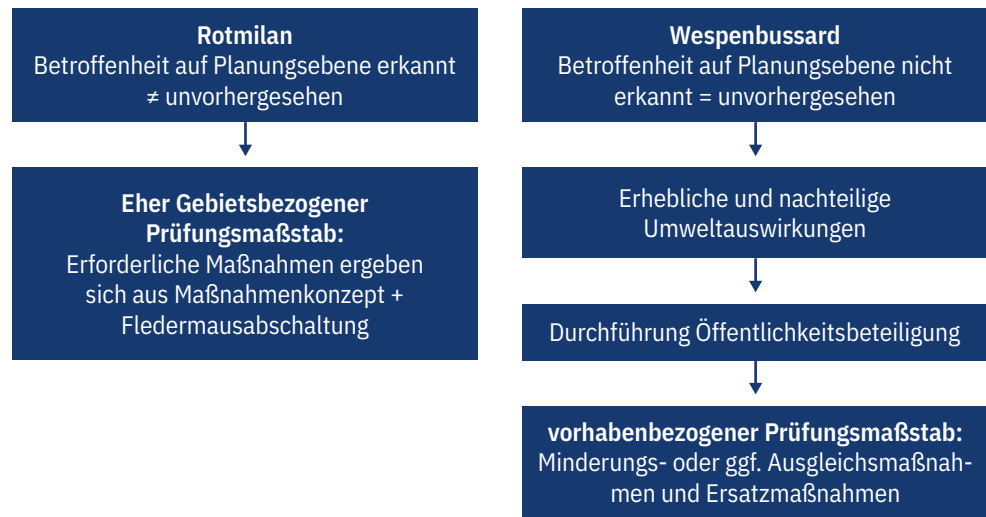


Abbildung 6: Praxisbeispiel; Quelle: Eigene Darstellung

d) Nachteilig

Im Rahmen dieser Vergleichsbetrachtung sind nur nachteilige Umweltauswirkungen relevant. Umweltauswirkungen sind nachteilig, sofern diese eine negative Wirkung auf arten- oder habitatschutzrechtliche Belange gem. §§ 34, 44 Abs. 1, 5 BNatSchG oder die wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG entfalten.

e) Erheblichkeit

Es genügt allerdings nicht, dass die Auswirkungen schlicht nachteilig sind. Diese müssen zusätzlich auch erheblich sein. Es stellt sich mithin die Frage, unter welchen Umständen eine nachteilige Umweltauswirkung die relevante Erheblichkeitsschwelle überschreitet.

Nachdem sich der Prüfungsgegenstand auf die Vorgaben des Artenschutz- und Habitatschutzrechts gem. § 44 Abs. 1 und Abs. 5 sowie § 34 Abs. 1 BNatSchG sowie die wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsziele gem. § 27 WHG bezieht, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Erheblichkeit an den dort jeweils geltenden materiellen Erheblichkeitsschwellen orientiert. Nachteilige erhebliche Umweltauswirkungen auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten wird man folglich anhand der Abstandvorgaben gem. § 45b Abs. 2 bis 5 BNatSchG beurteilen können.¹²⁷ Sofern bundesrechtlich keine gesetzliche Konkretisierung zur artenschutzrechtlichen Beurteilung normiert sind, ist auf „bestehende Regelungen der Länder oder etablierte fachwissenschaftliche Standards zurückzugreifen“.¹²⁸ Für die Prüfung der Erheblichkeit ist zudem das Maßnahmenkonzept zu berücksichtigen. Können mit den dort vorgeschlagenen Maßnahmen auch unvorhergesehene Umweltauswirkungen hinreichend adressiert werden, sind diese nicht (mehr) er-

127 KNE (2025): *Genehmigungserleichterung in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land – Zu den Neuregelungen durch § 6b des WindBG*, S. 13 f.

128 KNE (2025): *Genehmigungserleichterung in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land – Zu den Neuregelungen durch § 6b des WindBG*, S. 13.

heblich in diesem Sinne. Die Voraussetzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei Durchführung des Maßnahmenkonzepts vorliegen (§ 6b Abs. 3 Satz 6 WindBG), ist somit nicht gegeben.

f) Höchstwahrscheinliche Umweltauswirkungen

Begründen die vorhandenen Daten unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, wird man regelmäßig davon ausgehen können, dass diese auch höchstwahrscheinlich eintreten. Die Prognose, dass eine solche Umweltauswirkung eintritt, dürfte bereits dann entsprechend ausfallen, wenn vorhandene Daten nach etablierten fachwissenschaftlichen Standards von einem möglichen Konflikt ausgehen.

2.4 Prüfungsergebnis und Rechtsfolgen

Je nach Ergebnis der Überprüfung ergeben sich unterschiedliche Folgen bzw. anschließende Verfahrensschritte. Das Ergebnis der Überprüfung kann gem. § 6b Abs. 6 Satz 5 WindBG als behördliche Verfahrenshandlung nach § 44a VwGO nicht eigenständig, sondern nur durch Rechtsbehelf gegen die Zulassungsentscheidung angegriffen werden.¹²⁹

In jedem Fall kann die Genehmigung nicht aufgrund eines Verstoßes gegen die §§ 34 Abs. 1, 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG oder § 27 WHG versagt werden.¹³⁰ Eine gebietsschutzrechtliche Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG oder eine artenschutzrechtliche Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist bei der Zulassung des Vorhabens insoweit nicht erforderlich (§ 6b Abs. 8 Satz 2 WindBG). Aus der Gesetzesbegründung er-

gibt sich weiter, dass in Bezug auf die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG eine wasserrechtliche Ausnahmeprüfung gem. § 31 WHG ebenfalls nicht erforderlich ist.¹³¹ Eine entsprechende Regelung im Gesetz hierzu fehlt allerdings. Auf die Gesetzesbegründung allein kann der Entfall einer ggfs. erforderlichen wasserrechtlichen Ausnahmeprüfung nicht gestützt werden.¹³²

Als Ergebnis der Überprüfung stellt die Zulassungsbehörde fest, ob eindeutige Nachweise vorliegen, dass das Vorhaben höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen nach § 6b Abs. 3 Satz 6 WindBG haben wird oder nicht.

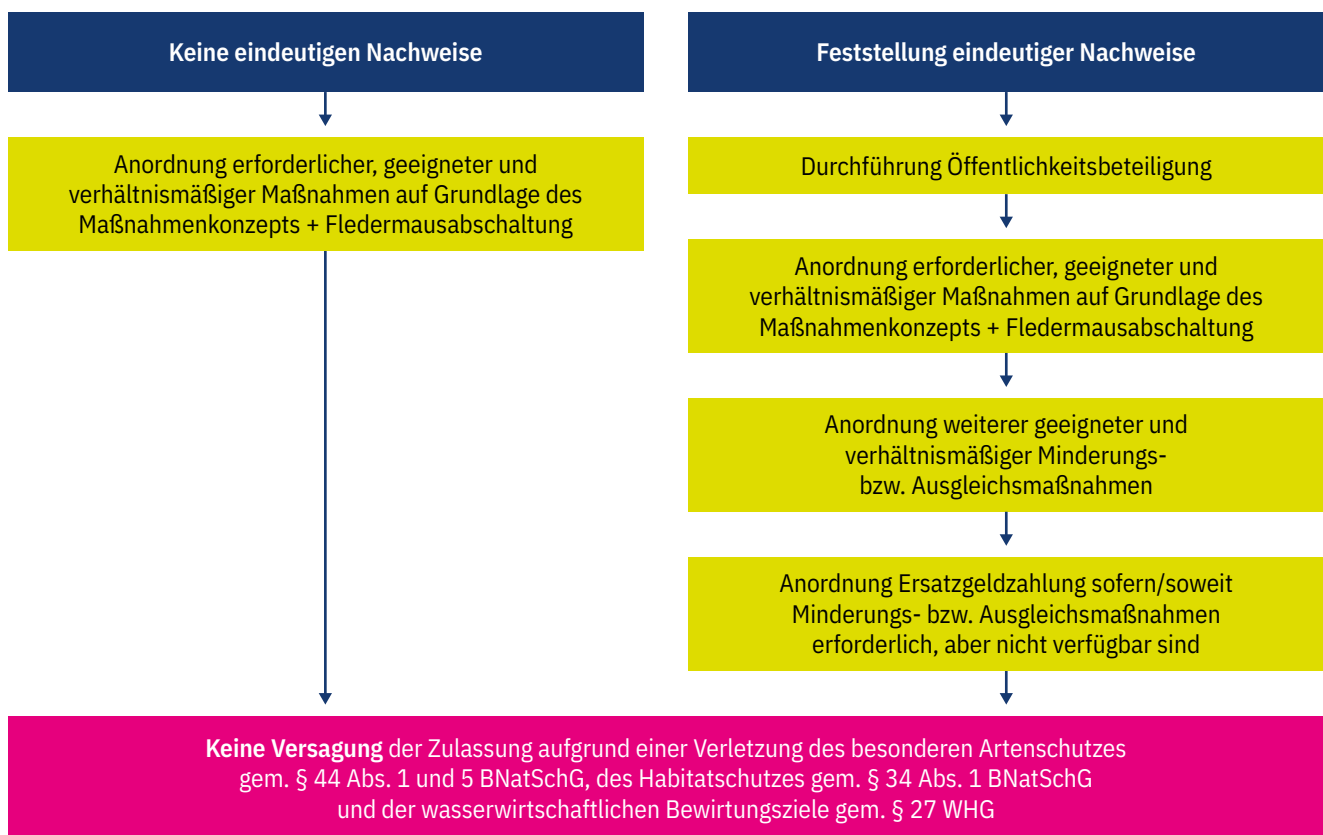


Abbildung 7: Prüfungsschema zu § 6 b WindBG-Rechtsfolgen; Quelle: Eigene Darstellung

¹²⁹ BT-Drs. 21/568, S. 44.

¹³⁰ BT-Drs. 21/568, S. 46.

¹³¹ BT-Drs. 21/568, S. 46.

¹³² Deutinger/Sailer (2024): Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 58, S. 29.

2.4.1 Keine eindeutigen Nachweise

Stellt die Zulassungsbehörde im Rahmen der Überprüfung keine eindeutigen Nachweise fest, dass das Vorhaben höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen nach § 6b Abs. 3 Satz 6 WindBG haben wird, greift § 6b Abs. 5 Satz 1 WindBG. In diesem Fall ordnet die Zulassungsbehörde im Zulassungsbescheid geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen unter Berücksichtigung des vorgelegten Maßnahmenkonzepts an. Die Maßnahmen müssen erforderlich sein.¹³³ Nach der Gesetzesbegründung ordnet die Behörde Maßnahmen an, wenn auf Grundlage der vorhandenen Daten ansonsten höchstwahrscheinlich gegen §§ 44 Abs. 1 und Abs. 5, 34 Abs. 1 BNatSchG oder § 27 WHG verstoßen wer-

den würde.¹³⁴ Wenn die Behörde die Einhaltung des Tötungs- und Verletzungsverbots prüft, kann bei kollisionsgefährdeten Brutvögeln § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG i. V. m. deren Anlage 1 sinngemäß herangezogen werden.¹³⁵

Darüber hinaus sind nach § 6b Abs. 5 Satz 2 WindBG stets Abschaltauflagen zum Schutz von Fledermäusen (in Kombination mit einem zweijährigen Gondelmonitoring, sofern vom Antragsteller beantragt) anzuordnen. Die Ausgestaltung der Maßnahme richtet sich grundsätzlich – mangels bundeseinheitlicher Regelung – nach den jeweiligen Länderleitfäden.¹³⁶

2.4.2 Eindeutige Nachweise

Stellt die Genehmigungsbehörde bei der Überprüfung fest, dass eindeutige Nachweise vorliegen und dass das Vorhaben höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen nach § 6b Abs. 3 Satz 6 WindBG haben wird, greift § 6b Abs. 6 WindBG.

Das Gesetz sieht keine erneute, formelle Behördenbeteiligung vor. Nichtsdestotrotz steht es der Zulassungsbehörde frei, sich etwa mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Bezug auf weitere Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen abzustimmen.¹⁴⁰

Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 6b Abs. 6 Satz 1 WindBG ist bei Vorliegen eindeutiger Nachweise eine Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 10 Abs. 3 bis 4 und 8 BImSchG durchzuführen. Ein Erörterungstermin entfällt allerdings. Das Ergebnis der Überprüfung ist gem. § 6b Abs. 6 Satz 2 WindBG zu begründen. Es ist demnach auch gemeinsam mit den nach dem jeweiligen Fachrecht erforderlichen Unterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Einsicht auszulegen. Die Zulassungsbehörde hat zu begründen, welche eindeutigen Nachweise dafür vorliegen, dass das Vorhaben höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen i. S. d. § 6b Abs. 3 Satz 6 WindBG haben wird.¹³⁷ Weiter ist zu begründen, warum diese Auswirkungen nicht mit den vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Maßnahmen ausreichend gemindert oder ausgeglichen werden können.¹³⁸ Zudem sollte bereits dargelegt werden, welche weiteren Maßnahmen die Zulassungsbehörde plant anzuordnen, um diesen Auswirkungen entgegenzuwirken.¹³⁹

Weitere Maßnahmen

Anschließend an die Öffentlichkeitsbeteiligung ordnet die Zulassungsbehörde (wie wenn keine eindeutigen Nachweise festgestellt worden wären) erforderliche geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen an, wobei sie das Maßnahmenkonzept des Antragsstellers berücksichtigt (siehe hierzu Kapitel 2.4.1). Darüber hinaus prüft sie, ob andere oder weitere geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die festgestellten höchstwahrscheinlich erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen anzuordnen sind (§ 6b Abs. 6 Satz 3 WindBG). Sie sind dann anzuordnen, wenn sie erforderlich sind, um die habitat- oder artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 34, 44 Abs. 1, 5 BNatSchG oder der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG beim Vorliegen von höchstwahrscheinlich erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen einzuhalten. Sie ordnet diese gegebenenfalls an.

Sind erforderliche Minderungsmaßnahmen in Bezug auf die festgestellten höchstwahrscheinlich erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen nicht verfügbar, prüft die Zulassungsbehörde die Anordnung von geeigneten und verhältnismäßigen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 6b Abs. 6 Satz 4 WindBG. Zu beachten ist, dass der

133 BT-Drs. [21/568](#), S. 41.

134 BT-Drs. [21/568](#), S. 41.

135 BT-Drs. [21/568](#), S. 42.

136 In der Gesetzesbegründung wird die Ausstattung möglichst vieler WEA innerhalb eines Windparks mit einem Gondelmikrofon genannt. Es wird außerdem empfohlen ggfs. den Einsatz eines zweiten Turmmikrofons zu prüfen. Zudem wird die Prüfung einer Standardisierung der artenschutzrechtlichen Prüfung und der Schutzmaßnahmen für Fledermäuse auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Standards und Erkenntnisse angekündigt: BT-Drs. [21/568](#), S. 42.

137 BT-Drs. [21/568](#), S. 43.

138 BT-Drs. [21/568](#), S. 43.

139 BT-Drs. [21/568](#), S. 43.

140 KNE (2025): [Genehmigungserleichterung in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land – Zu den Neuregelungen durch § 6b des WindBG](#), S. 16.

Begriff der Ausgleichsmaßnahme in diesem Zusammenhang nicht identisch mit Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die Eingriffsregelung (§ 15 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 BNatSchG) ist.¹⁴¹ Ausgleichsmaßnahmen i. d. S. umfassen „insbesondere

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art (FCS-Maßnahmen) und zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendige Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen).“¹⁴²

2.4.3 Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen

Angeordnete Maßnahmen müssen insgesamt (unabhängig davon, ob diese nach § 6b Abs. 5 WindBG oder aufgrund eindeutiger Nachweise gem. § 6 b Abs. 6 WindBG angeordnet werden sollen) geeignet und verhältnismäßig sein.¹⁴³

a) Geeignetheit der Maßnahmen

Maßnahmen sind geeignet, wenn ihre Wirksamkeit für die betroffene Art fachlich anerkannt ist. In Bezug auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten kann diesbezüglich insbesondere auf Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG als anerkannte Schutzmaßnahmen gem. § 45b Abs. 6 Satz 1 BNatSchG zurückgegriffen werden.

b) Verfügbarkeit

Die Minderungsmaßnahmen müssen zudem verfügbar sein. Können bestimmte Minderungsmaßnahmen aus tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt werden, sind diese nicht verfügbar. Legt der Vorhabenträger z. B. nachvollziehbar dar, dass für die Minderungsmaßnahme erforderliche Flächen – trotz seiner Bemühung – rechtlich nicht gesichert werden konnten, ist die jeweilige Minderungsmaßnahme nicht verfügbar. Hierfür genügt es, wenn der Vorhabenträger plausibel erklärt, bezüglich welcher Flächen erfolglos mit dem Eigentümer verhandelt bzw. welcher Flächenpool oder welche Naturschutzstiftungen ohne Erfolg angefragt wurden.¹⁴⁴

c) Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen

Die angeordneten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen müssen insgesamt verhältnismäßig sein.¹⁴⁵ Erforderliche Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die das betriebsbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko betreffen, sind verhältnismäßig, wenn die Zumutbarkeitsschwelle gem. § 45b Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht überschritten wird.¹⁴⁶

Demnach gelten Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von WEA betreffen, als unzumutbar, soweit diese den Jahresenergieertrag

- an überdurchschnittlich windhöffigen Standorten um mehr als 8 % (Nr. 1)
- im Übrigen um mehr als 6 % (Nr. 2)

verringern. Im Rahmen der Berechnung sind sämtliche artenschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen anzurechnen. Für Investitionskosten für Schutzmaßnahmen gilt ein Selbstbehalt von 17.000 Euro je MW gem. § 45b Abs. 6 Satz 4 BNatSchG. Soweit zusätzlich Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen für die Errichtung einer WEA und die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 erforderlich sind, erhöht sich die Zumutbarkeitsschwelle – wie schon bei § 6 WindBG – um 0,3 % auf 6,3 bzw. 8,3 %.¹⁴⁷ In der Praxis werden regelmäßig Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb erforderlich sein. Es wird daher in aller Regel auf das bezeichnete „Gesamtbudget“ als Zumutbarkeitsgrenze abzustellen sein.

Diese Gesamt-Zumutbarkeitsschwelle ist nochmals angemessen zu erhöhen, wenn durch die Errichtung und den Betrieb einer Nebenanlage (einschließlich Speicheranlage) voraussichtlich das artenschutzrechtliche Konfliktpotential gesteigert wird. Für diese Beurteilung sind neben dem Konfliktpotential der Nebenanlage die Anzahl der betroffenen Vorkommen besonders geschützter Arten, die Schwere der jeweiligen Betroffenheit sowie deren Gefährdungsgrad bzw. Erhaltungszustand der betroffenen Art(en) zu berücksichtigen.¹⁴⁸

Weder im Gesetz noch in der Gesetzesbegründung finden sich Anhaltspunkte, ob und wie Maßnahmen mit Bezug zu den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) sowie Maßnahmen betreffend § 27 WHG in der Gesamtbetrachtung der Zumutbarkeit berücksichtigt werden sollen. Diese Frage ist insoweit nicht abschließend geklärt (siehe zu einer möglichen Auslegung Kapitel 2.4.4).¹⁴⁹

141 KNE (2025): *Genehmigungserleichterung in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land – Zu den Neuregelungen durch § 6b des WindBG*, S. 16.

142 BT-Drs. [21/568](#), S. 43 f.

143 BT-Drs. [21/568](#), S. 44.

144 Siehe für gesamten Absatz: BT-Drs. [21/568](#), S. 43.

145 BT-Drs. [21/568](#), S. 44.

146 BT-Drs. [21/568](#), S. 44.

147 BT-Drs. [21/568](#), S. 44; zu § 6 WindBG BT-Drs. [20/5830](#), S. 48; BMWK/BMUNV (2023): *Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz*, S. 14.

148 Siehe für gesamten Absatz: BT-Drs. [21/568](#), S. 44.

149 KNE (2025): *Genehmigungserleichterung in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land – Zu den Neuregelungen durch § 6b des WindBG*, S. 18.

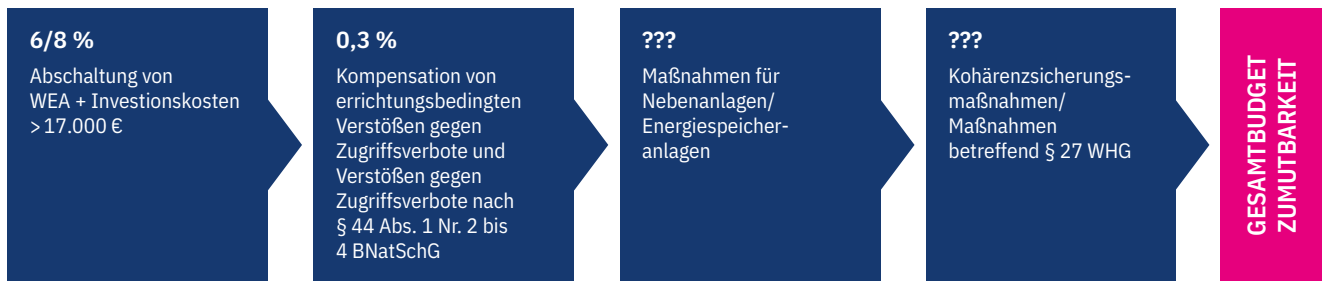


Abbildung 8: Gesamtbudget Zumutbarkeit; Quelle: Eigene Darstellung

Sind Daten verfügbar, um über Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, und können alle Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen als verhältnismäßig eingestuft werden, so ist darüber hinaus keine Ersatzgeldzahlung erforderlich. Wäre die Zumutbarkeitsschwelle durch die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen überschritten, entscheidet die Zulassungsbehörde, welche Maßnahmen bis zur Grenze der Zumutbarkeitsschwelle angeordnet werden. Hierbei ist die wirksamste Maßnahme zu priorisieren. Sind mehrere Arten betroffen, ist der Erhaltungszustand der Arten in die Entscheidung mit einzubeziehen. „Maßnahmen zugunsten von stark gefährdeten Arten und Arten mit einem negativen Ent-

wicklungstrend sind vorrangig zu ergreifen. Maßnahmen, die für mehrere Arten wirksam sind, können priorisiert werden.“ Die Zulassungsbehörde kann sich im Rahmen dieser Priorisierung auch gegen die Anordnung einer Fledermausabschaltung gem. § 6b Abs. 5 Satz 2 WindBG entscheiden. Ergänzend ist anstelle von Maßnahmen über die Grenze der Zumutbarkeitsschwelle hinaus eine Ersatzgeldzahlung gem. § 6b Abs. 7 WindBG anzusetzen.¹⁵⁰

Unzumutbare Maßnahmen können entsprechend § 45b Abs. 6 Satz 5 BNatSchG nur auf Verlangen des Antragsstellers angeordnet werden.¹⁵¹

2.4.4 Ersatzgeldzahlung

Eine Ersatzgeldzahlung nach § 6b Abs. 7 WindBG hat der Betreiber in folgenden Fällen zu leisten:

- geeignete und verhältnismäßige Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Arten nach

§ 6b Abs. 6 Satz 3 und 4 WindBG sind erforderlich, aber nicht (im erforderlichen Umfang) verfügbar, oder

- es sind keine Daten gem. § 6b Abs. 3 Satz 1 WindBG vorhanden.

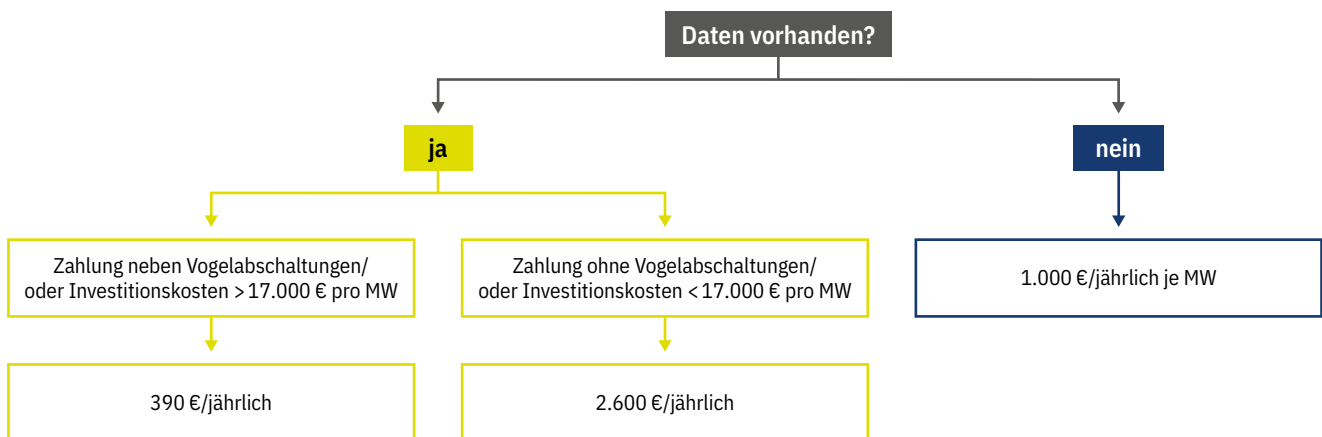


Abbildung 9: Prüfungsschema – Ersatzgeldzahlung Windenergieanlage nach § 6b Abs. 7 WindBG; Quelle: Eigene Darstellung

¹⁵⁰ Siehe für gesamten Absatz: BT-Drs. [21/568](#), S. 44.

¹⁵¹ BT-Drs. [21/568](#), S. 44.

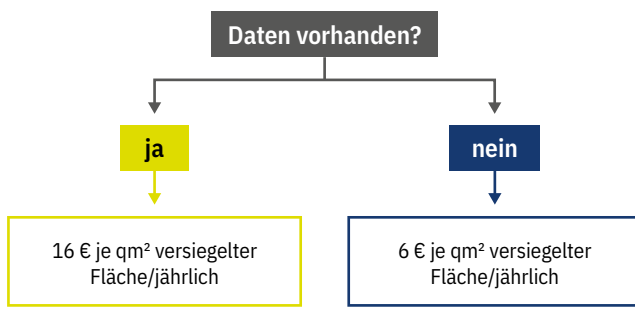


Abbildung 10: Prüfungsschema – Ersatzgeldzahlung Energiespeicheranlage nach § 6b Abs. 7 WindBG; Quelle: Eigene Darstellung

Die Anordnung von Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen gehen der Zahlung des Ersatzgeldes im Grundsatz vor.¹⁵² Sind erforderliche Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen verfügbar, sind diese auch ggf. bis zur Zumutbarkeitsschwelle anzuordnen und (sofern erforderlich) durch eine Ersatzgeldzahlung zu ergänzen (siehe Kapitel 2.4.3.b)).¹⁵³

Sind Daten vorhanden, kann eine Zahlung nur angeordnet werden, wenn erforderliche Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zum „Schutz von Arten nach § 6b Abs. 6 Satz 3 und Satz 4“ WindBG nicht (im erforderlichen Umfang) verfügbar sind. Voraussetzung ist damit, dass nach dem Ergebnis der Überprüfung eindeutige Nachweise für höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen im Artenschutz vorliegen. Eine Ersatzgeldzahlung ist nach dem Wortlaut der Norm folglich nicht möglich, wenn die Zulassungsbehörde i. R. d. Überprüfung zum Ergebnis kommt, dass keine eindeutigen Nachweise gem. § 6b Abs. 5 WindBG vorliegen. Der Gesetzgeber scheint folglich davon auszugehen, dass die vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Maßnahmen im Maßnahmenkonzept (unter Berücksichtigung der planerisch festgelegten Regeln für Minderungsmaßnahmen) stets verhältnismäßig und verfügbar sind.¹⁵⁴ Offen bleibt, wie es sich verhält, wenn im Maßnahmenkonzept erforderliche und verfügbare Maßnahmen die Zumutbarkeitsschwelle überschreiten würden. Eine Anordnung von Maßnahmen bis zur Zumutbarkeitsgrenze gewährleistet dann nicht, dass etwaige Beeinträchtigungen hinreichend abgesenkt werden. Daran würde aber auch die Anordnung einer Zahlung nichts ändern. Das Element der Zahlung für verbleibende oder mangels Daten nicht erkennbarer Beeinträchtigungen an sich zeigt, dass der Gesetzgeber Verstöße gegen artenschutzrechtliche Vorschriften in bestimmten Konstellationen akzeptiert.

Eine Ersatzgeldzahlung zum Habitat- und Gewässerschutz ist gesetzlich („Schutz von Arten“) ebenfalls nicht vorgesehen. Auch hier scheint der Gesetzgeber davon auszugehen, dass Kohärenzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Gewässerschutz nach § 27 WHG stets verfügbar und verhältnismäßig sind.¹⁵⁵ Diese Maßnahmen wären dann auch nicht im Rahmen der Zumutbarkeitsschwelle zu berücksichtigen.

Die Zahlung ist von der Zulassungsbehörde zusammen mit der Zulassung für die Dauer des Betriebes der jeweiligen Anlage als jährlich an den Bund zu leistender Betrag festzusetzen. Diese ist gem. § 6b Abs. 7 Satz 7 WindBG erstmalig ab Inbetriebnahme der Anlage fällig. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Maßnahmen müssen zudem der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von WEA und Energiespeicheranlagen betroffenen Arten dienen.¹⁵⁶

Um den jährlich zu leistenden Betrag festzulegen, sind die in § 6b Abs. 7 Satz 5 und 6 WindBG bezeichneten Beträge durch die Zahl zu teilen, die der jeweils anzunehmenden Betriebsdauer der Anlage in Jahren entspricht. Bei WEA ist von einer Betriebsdauer von 20 Jahren auszugehen, bei Energiespeicheranlagen von einer Betriebsdauer von zehn Jahren. Die jährliche Zahlung ist während der tatsächlichen Betriebsdauer zu leisten. Dies gilt unabhängig davon, ob die vom Gesetz angenommenen Betriebsdauer unter- oder überschritten wird. Wird die WEA beispielsweise über einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren betrieben, ist der Betreiber auch nach Ablauf dieses Zeitraums verpflichtet, den festgelegten Betrag weiterhin jährlich zu entrichten. Endet der Betrieb der WEA hingegen vor Ablauf der 20 Jahre, ist der festgesetzte Betrag lediglich für die tatsächliche Dauer des Betriebs zu zahlen.¹⁵⁷

152 Zu § 6 WindBG: OVG Münster, Beschl. v. 3.7.2025 – 7 B 434/25,AK, Rn. 22.

153 BT-Drs. 21/568, S. 43.

154 KNE (2025): *Genehmigungserleichterung in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land – Zu den Neuregelungen durch § 6b des WindBG*, S. 20 f.

155 KNE (2025): *Genehmigungserleichterung in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land – Zu den Neuregelungen durch § 6b des WindBG*, S. 20 f.; siehe zur mangelnden Verankerung einer Zahlungspflicht im Habitat- und Gewässerschutz auch Deutinger/Sailer (2024): *Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land*, *Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht* Nr. 58, S. 25 f.

156 BT-Drs. 21/568, S. 46.

157 BT-Drs. 21/568, S. 45.

Die Höhe des Ersatzgeldes differenziert der Gesetzgeber bei vorhandenen Daten wie folgt:

- für WEA:
 - 7.800 Euro je MW installierter Leistung, sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von WEA betreffen, oder Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro je MW liegen.
 - im Übrigen 52.000 Euro je MW installierter Leistung.
- Für Energiespeicheranlage:
 - 160 Euro je Quadratmeter der durch den Energiespeicher versiegelten Fläche.

Schutzmaßnahmen für Vögel, die die Abregelung von WEA betreffen, sind hierbei umfassend zu verstehen. Gemeint sind damit nicht nur Abschaltungen zum Schutz von kollisionsgefährdeten Brutvögeln i. S. d. § 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG. Es fallen darunter auch allgemein Abschaltungen zum Schutz von Vögeln wie z. B. wegen Vogelzug, bei Ansammlungen oder wegen Störungen. Der verminderte Betrag der Ersatzgeldzahlung greift unabhängig davon, in welchem Umfang Abschaltungen zum Schutz von Vögeln angeordnet werden „oder welche und wie viele Arten betroffen sind“. Unberücksichtigt bleiben allerdings Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen gem. § 6b Abs. 5 Satz 2 WindBG. Die Investitionskosten für Schutzmaßnahmen umfassen auch die Kosten für Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Mit einzubeziehen sind alle artenschutzrechtlichen Maßnahmen in Bezug auf alle Zugriffsverbote, alle Arten und errichtungs-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen, die mit Kostenaufwendungen verbunden sind, also z. B. die Anlage von Ersatzhabitaten oder eine ökologische Baubegleitung.¹⁵⁸

Wenn Daten vorhanden sind und keine Schutzmaßnahmen nach § 6b Abs. 7 Satz 5 Nr. 1a) WindBG angeordnet werden, hat die Zulassungsbehörde gemäß § 6b Abs. 7 Nr. 1b) WindBG einen Gesamtbetrag von 52.000 Euro je MW festzusetzen. Dies betrifft insbesondere Situationen, in denen keine Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen oder diese als unverhältnismäßig einzustufen sind und die Behörde davon absieht, Abschaltungen zum Schutz von Vögeln sowie Maßnahmen mit Investitionskosten von mehr als 17.000 Euro je MW anzuordnen. Zusätzlich zu dem sich ergebenden jährlichen Betrag von 2.600 Euro je MW kann die Behörde folglich ausschließlich Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen sowie Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen anordnen, deren Investitionskosten 17.000 Euro je MW nicht überschreiten.¹⁵⁹

Für Energiespeicheranlagen ist die Höhe der zusätzlichen Zahlung in § 6b Abs. 7 Satz 5 Nr. 2 WindBG geregelt. In diesen Fällen ist ein Betrag von 160 Euro je Quadratmeter der durch den Energiespeicher versiegelten Fläche festzusetzen. Eine Zahlung in dieser Höhe ist anzuordnen, wenn keine geeigneten und verhältnismäßigen Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen für die Auswirkungen des Energiespeichers verfügbar sind.¹⁶⁰

Sofern keine Daten vorhanden sind, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können, beträgt die Höhe der Zahlung:

- für WEA: 20.000 Euro je MW installierter Leistung.
- für Energiespeicheranlage: 60 Euro je Quadratmeter der durch den Energiespeicher versiegelten Fläche.

Ergänzend hierzu können nur Minderungsmaßnahmen angeordnet werden, die ohne vorhandene Daten standardmäßig angeordnet werden können. Darunter fallen z. B. Baufeldfreimachungen außerhalb der Fortpflanzungsperiode von Vögeln

und Fledermäusen bei Gehölzfällungen oder Fledermausabschaltungen mit Gondelmonitoring i. S. d. § 6b Abs. 6 Satz 2 WindBG.¹⁶¹

¹⁵⁸ Siehe für ganzen Absatz: BT-Drs. 21/568, S. 45.

¹⁵⁹ BT-Drs. 21/568, S. 45.

¹⁶⁰ BT-Drs. 21/568, S. 45.

¹⁶¹ Siehe für ganzen Absatz: BT-Drs. 21/568, S. 40.

2.5 Verhältnis § 6 WindBG und § 6b WindBG

Die Einführung des § 6b WindBG lässt eine grundsätzliche Anwendbarkeit des § 6 WindBG unberührt. Liegen in einem Zulassungsverfahren sowohl die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG als auch des § 6b WindBG vor, ist gem. § 6b Abs. 9 WindBG grundsätzlich § 6 WindBG vorrangig anzuwenden. Der Antragsteller hat allerdings die Möglichkeit, anstatt § 6 WindBG die Anwendung des § 6b WindBG zu verlangen. Hierfür ist ein entsprechender Antrag an die jeweilige Zulassungsbehörde zu stellen.

Praxisbeispiel: Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer WEA innerhalb eines Vorranggebiets Windenergie. Das Vorranggebiet ist seit Juni 2019 rechtskräftig ausgewiesen. Ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde bis zum 30. Juni 2025 unter Vorlage der vertraglichen Sicherung des Standortgrundstücks bei der Genehmigungsbehörde eingereicht.

Tabelle 1: Wahlrecht § 6/6b WindBG; Quelle: Eigene Darstellung

	§ 6 WindBG	§ 6b WindBG
Anwendungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Windenergiegebiet • Umweltprüfung bei Ausweisung • Kein Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder Nationalpark 	<ul style="list-style-type: none"> • Beschleunigungsgebiet • Zulassungsverfahren Windenergieanlage
Zeitlicher Anwendungsbereich	• Antrag bis zum Ablauf des 30.6.2025	• Genehmigungsentscheidung nach dem 15.8.2025
Praxisbeispiel	<ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet = Windenergiegebiet gem. § 2 Nr. 1a WindBG • Verpflichtende Durchführung einer Umweltprüfung bei Ausweisung (seit 2006) • Kein Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder Nationalpark 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet = Beschleunigungsgebiet gem. § 6a WindBG • Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren = Zulassungsverfahren
Rechtsfolge § 6 Abs. 9 WindBG	Wahlrecht zwischen § 6 und 6b WindBG	

Einen Antrag von § 6 WindBG auf § 6b WindBG umzustellen liegt im Ermessen des Antragstellers. Vor einer Entscheidung sollte dieser einzelfallbezogen überprüfen, ob es vorteilhaft ist umzustellen. § 6b Abs. 2 WindBG normiert zunächst bei An-

wendung des § 6b WindBG weitreichendere Erleichterungen im Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus sieht § 6b WindBG im Vergleich zu § 6 WindBG geringere Ersatzgeldzahlungen vor (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Vergleich § 6/6b WindBG – Höhe Ersatzgeldzahlung am Beispiel einer 6 MW-WEA; Quelle: Eigene Darstellung

§ 6 WindBG	§ 6b WindBG
Zahlung neben Vogelabschaltungen/Investitionskosten > 17.000 Euro pro MW	
450 × 6 = 2.700 Euro als jährlich zu leistender Betrag	7.800 × 6 / 20 = 2.340 Euro als jährlich zu leistender Betrag
Zahlung ohne Vogelabschaltungen/Investitionskosten < 17.000 Euro pro MW	
3.000 × 6 = 18.000 Euro als jährlich zu leistender Betrag	52.000 × 6 / 20 = 15.600 Euro als jährlich zu leistender Betrag
Zahlung ohne vorhandene Daten	
3.000 × 6 = 18.000 Euro als jährlich zu leistender Betrag	20.000 × 6 / 20 = 6.000 Euro als jährlich zu leistender Betrag

Ein besonders deutlicher Unterschied in der Höhe der Ersatzgeldzahlung sieht § 6b Abs. 7 Satz 6 WindBG für den Fall vor, dass keine geeigneten Daten vorliegen. Gerechtfertigt wird dieser Unterschied zur Ersatzgeldzahlung bei vorhandenen Daten dadurch, dass ein Verbotverstoß mangels Daten gerade nicht nachgewiesen werden kann.¹⁶²

Dem gegenüber besteht jedoch ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit bei der Anwendung des § 6b WindBG, insbesondere hinsichtlich des Prüfungsmaßstabes der Überprüfung. Diese ist im Detail nicht mit der modifizierten Artenschutzprüfung nach § 6 WindBG zu vergleichen. Der Maßstab der Überprüfung ist

von einer Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe geprägt. Eine Verwaltungspraxis oder Rechtsprechung hierzu gibt es bislang nicht. Die modifizierte Artenschutzprüfung nach § 6 WindBG hat sich hingegen mittlerweile in der Praxis etabliert. Sowohl der Vollzugsleitfaden des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)¹⁶³ und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)¹⁶⁴ als auch zahlreiche Entscheidungen der Rechtsprechung schaffen hier Rechtssicherheit. Es kann nicht pauschal geurteilt werden, welche Regelung vorteilhafter ist. Es gilt, einzelfallbezogen zu prüfen und anschließend über das Wahlrecht – sofern es im konkreten Fall besteht – zu entscheiden.

¹⁶² BT-Drs. [21/568](#), S. 46.

¹⁶³ Heute Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE).

¹⁶⁴ Heute BMUKN.

3 Immissionsschutzrechtliche Änderungen

Darüber hinaus nahm das Umsetzungsgesetz Änderungen im Rahmen des BImSchG vor.

3.1 Änderungen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren

Neben materiell-rechtlichen Erleichterungen enthält das Umsetzungsgesetz auch ergänzende Regelungen betreffend das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien (EE-Anlagen). EE-Anlagen bezeichnen dabei Anlagen, die in den Anwendungsbereich der RED fallen. Die Richtlinie definiert ihren anlagenbezogenen Anwendungsbereich nicht ausdrücklich. Art. 15 Abs. 1 Unterabsatz 1 RED bezieht sich allerdings u. a. auf Anlagen zur Produktion von Elektrizität, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen.¹⁶⁵ Energie aus erneuerbaren Quellen umfasst nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 RED Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, wie bspw. Wind, Sonne oder Biomasse. Vom Anwendungsbereich umfasst sind folglich insbesondere immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige WEA.

Konkret wird das BImSchG um einen neuen § 10a BImSchG ergänzt. Dieser löst zum einen § 10 Abs. 5a BImSchG a. F. aus § 10 BImSchG heraus und verortet die dortigen Regelungen mit teilweisen inhaltlichen Änderungen in einer eigenständigen Norm.

3.1.1 Elektronische Verfahrensführung

Zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren von EE-Anlagen sieht § 10a Abs. 5 Satz 1 BImSchG vor, dass Genehmigungsverfahren ab dem 21. November 2025 elektronisch zu führen sind. Noch laufende, vor dem 21. November 2025 begonnene Genehmigungsverfahren sind – mangels konkreter Übergangsregelung – gem. § 67 Abs. 4 BImSchG elektronisch zu Ende zu führen.¹⁷⁰ Das Formerfordernis gilt gem. § 10a Abs. 5 Satz 2 BImSchG nicht für Personen, die Einwendungen erheben. Die Regelungen des BImSchG zur Öffentlichkeitsbeteiligung bleiben unberührt.

§ 10a BImSchG umfasst – wie bereits § 10 Abs. 5a BImSchG – die Möglichkeit, das Genehmigungsverfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren über eine einheitliche Stelle abzuwickeln. Der Vorhabenträger muss hierfür einen entsprechenden Antrag stellen. Adressat des Antrags ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Dieser dürfte allerdings jedenfalls bei der jeweiligen einheitlichen Stelle zu stellen sein. Die einheitliche Stelle hat keine materiellen Befugnisse, sondern ausschließlich verfahrenskordinierende Aufgaben. Eine Entscheidungs- oder Verfahrenskonzentration¹⁶⁶ findet nicht statt.¹⁶⁷ Die einheitliche Stelle dient folglich allein als Kontaktpunkt im Verhältnis der Zulassungsbehörden und dem Träger des Vorhabens. Die Zuständigkeiten der jeweils für die Sachprüfung und Entscheidung zuständigen Behörden bleibt dadurch unberührt.¹⁶⁸ Welche Behörde die Aufgaben einer einheitlichen Stelle übernimmt, wird durch Landesrecht geregelt. Es kann etwa die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde als einheitliche Stelle bestimmt werden.¹⁶⁹

Darüber hinaus beinhaltet § 10a BImSchG neue Sonderregelungen zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

Der Antragsteller hat einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente und für die elektronische Zustellung zu eröffnen (§ 10a Abs. 5 Satz 3 BImSchG). Die Kommunikation zwischen Antragsteller und der zuständigen Behörde bzw. einheitlichen Stelle hat elektronisch zu erfolgen.¹⁷¹

165 BT-Drs. [19/27672](#), S. 18.

166 Wie etwa nach § 13 BImSchG.

167 BT-Drs. [19/27672](#), S. 19.

168 BT-Drs. [19/27672](#), S. 19.

169 So etwa gem. Art. 1 Abs. 1 Satz 3 [BayImSchG](#) in Bayern oder § 2 Abs. 2a [AGImSchG](#) in Sachsen.

170 BT-Drs. [21/568](#), S. 29.

171 BT-Drs. [21/568](#), S. 29.

3.1.2 Abweichende Fristenregelung

Durch § 10a BImSchG werden weiter bestehende Fristenregelungen zur Vollständigkeitsprüfung sowie den Verfahrensfristen modifiziert.

Vollständigkeitsprüfung und Bestätigung der Vollständigkeit

§ 10a Abs. 4 BImSchG regelt für EE-Anlagen abweichende Fristenvorgaben im Zusammenhang mit der Vollständigkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren.

Die Genehmigungsbehörde hat im immissionsschutzrechtlichen Verfahren gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV grundsätzlich nach Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich, innerhalb eines Monats, zu prüfen, ob der An-

trag vollständig ist. Ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag ist gem. § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV vollständig, wenn die Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten, und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen.¹⁷² Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die betreffende Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht. Es ist mithin für die Vollständigkeit nicht erforderlich, dass ein vorzulegendes Gutachten der Prüfung in jeder Hinsicht standhält und keine weiteren fachlichen Fragen aufwirft.¹⁷³ Von der Frist für die Vollständigkeitsprüfung im Regelfall trifft § 10a BImSchG in Bezug auf EE-Anlagen zum Teil abweichende Regelungen, sowie neue Regelungen hinsichtlich der Vollständigkeitsbestätigung:

Tabelle 3: Vergleich Fristvorgaben zur Vollständigkeitsprüfung; Quelle: Eigene Darstellung

	Regelfall nach § 7 der 9. BImSchV	EE-Anlagen außerhalb Beschleunigungsgebiet nach § 10a Abs. 4 BImSchG	EE-Anlagen in einem hierfür ausgewiesenen Beschleunigungsgebiet nach § 10a Abs. 4 BImSchG
Vollständigkeitsprüfung	Unverzüglich, 1 Monat nach Eingang Antrag + Unterlagen	Keine Sonderregelung → Unverzüglich, 1 Monat nach Eingang Antrag + Unterlagen	30 Tage nach Eingang Antrag + Unterlagen (Satz 1 Nr. 1)
Möglichkeit einer Fristverlängerung zur Vollständigkeitsprüfung	Einmalig um 2 Wochen (begründeter Ausnahmefall)	Keine Sonderregelung → Einmalig um 2 Wochen (begründeter Ausnahmefall)	Nein (Satz 1 Nr. 1 Hs. 2)
Bestätigung der Vollständigkeit	Keine ausdrückliche Fristvorgabe	45 Tage nach Eingang Antrag (Satz 1 Nr. 2b)	30 Tage nach Eingang Antrag (Satz 1 Nr. 2a)
Aufforderung Nachforderungen	„unverzüglich“	45 Tage nach Eingang Antrag (Satz 2)	30 Tage nach Eingang Antrag (Satz 2)

Es wird deutlich, dass § 10a Abs. 4 BImSchG neben einer Frist zur Prüfung der Vollständigkeit auch eine Frist zur Bestätigung der Vollständigkeit normiert. Für EE-Anlagen in einem hierfür ausgewiesenen Beschleunigungsgebiet ist Beginn und Dauer dieser beiden Fristvorgaben gleichlaufend (30 Tage nach Eingang des Antrags und der Unterlagen). Im Falle von EE-Anlagen außerhalb von Beschleunigungsgebieten wird der Genehmigungsbehörde über die Prüffrist (30 Tage nach Eingang Antrag und Unterlagen) hinaus mehr Zeit zugestanden, um dem Antragsteller die Vollständigkeit zu bestätigen (45 Tage nach Eingang Antrag und Unterlagen). Im Regelfall nach § 7 der 9. BImSchV ist keine konkrete Fristvorgabe zur Vollständigkeitsbestätigung normiert. Die Forderung nach einer Vollständigkeitsbestätigung erhält durch die Verknüpfung mit klaren Fristvorgaben nochmals an Nachdruck. Spätestens mit Bestätigung der Vollständigkeit beginnt die Genehmigungsfrist (§ 10a Abs. 4 S. 3 BImSchG).

Verfahrensdauer

Darüber hinaus regelt § 10a Abs. 6 BImSchG abweichende Fristvorgaben zur Verfahrensdauer für Repowering,¹⁷⁴ Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW sowie Energiespeicher am selben Standort nach Art. 2 Unterabsatz 2 Nr. 44d RED. Art. 2 Unterabsatz 2 Nr. 44d RED definiert den Begriff Energiespeicher am selben Standort als eine Kombination aus einer Energiespeicheranlage und einer Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, die an denselben Netzanschlusspunkt angeschlossen sind. Der Begriff des Energiespeichers am selben Standort ist in diesem Zusammenhang daher deutlich weiter zu verstehen als eine Energiespeicheranlage gem. § 6b Abs. 1 Nr. 3 WindBG (siehe hierzu Kapitel 2.1.1).

172 BVerwG, Urt. v. 25.6.2020 – 4 C 3.19, Rn. 26.

173 BVerwG, Urt. v. 25.6.2020 – 4 C 3.19, Rn. 26.

174 § 10a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BImSchG verweist nicht ausdrücklich auf § 16b Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Definition des Begriffs „Repowering“. § 16b Abs. 1 Satz 1 BImSchG enthält allerdings eine Legaldefinition hierzu. Diese ist daher auch ohne explizite Bezugnahme innerhalb des BImSchG allgemein heranzuziehen.

Tabelle 4: Vergleich Fristvorgaben zur Verfahrensdauer nach §§ 10, 10a BImSchG; Quelle: Eigene Darstellung

	§ 6 WindBG	Ausnahme nach § 10a Abs. 6 BImSchG
Verfahrensdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Förmliches Verfahren: 7 Monate • Vereinfachtes Verfahren: 3 Monate 	<ul style="list-style-type: none"> • Förmliches Verfahren: 6 Monate • Vereinfachtes Verfahren: 3 Monate
Möglichkeit einer Fristverlängerung	Einmalig um 3 Monate (wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind)	Einmalig um 3 Monate (in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen)

3.2 Materiell-rechtliche Änderungen

Das Umsetzungsgesetz nahm außerdem eine Ergänzung in § 16b Abs. 7 BImSchG vor. Ergänzend dazu wurde ein neuer § 16b Abs. 8a BImSchG eingefügt. Bereits begonnene

Verfahren sind nach neuer Rechtslage zu Ende zu führen (§ 67 Abs. 4 BImSchG).

3.2.1 Erweiterung des Prüfungsumfangs nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG

Konkret wurde der in § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG für Typwechsel geregelte eingeschränkte Prüfungsumfang erweitert. Die Regelung betrifft den Fall, dass der Standort einer WEA nach erteilter immissionsschutzrechtlicher Genehmigung um nicht mehr als 8 Meter verändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert wird. In diesem Fall war vor Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes im Änderungsverfahren ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderung mit den Anforderungen nach § 16b Abs. 8 BImSchG (Standicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen) zu prüfen.

Dieser Prüfungsumfang wird durch das Umsetzungsgesetz um die Prüfung militärischer und luftverkehrlicher Belange erwei-

tert. Mit dieser Ergänzung soll der Bedeutung dieser Belange Rechnung getragen¹⁷⁵ sowie eingetretenen Umsetzungsproblemen begegnet werden.¹⁷⁶ In diesem Zusammenhang wird weiter geregelt (§ 16b Abs. 7 Satz 4 bis 6 BImSchG), dass die Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen, spätestens innerhalb von fünf Werktagen, die für die militärischen und luftverkehrlichen Belange zuständigen Behörden zu beteiligen hat. Diese Behörden haben wiederum unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang, der Genehmigungsbehörde den jeweiligen Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Diese Information ist dem Antragsteller durch die Genehmigungsbehörde weiterzugeben. Diese Mitteilungspflichten bilden die Grundlage für die nunmehr in § 16b Abs. 8a BImSchG geregelte Genehmigungsfiktion.

3.2.2 Anpassung Genehmigungsfiktion

Die Genehmigungsfiktion zu § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG wurde aus § 16b Abs. 9 BImSchG herausgelöst und eigenständig in § 16b Abs. 8a BImSchG verortet. Dieser sieht nun einen Zeitraum von drei Monaten bis zum Eintritt der Genehmigungsfiktion vor. Dieser Zeitraum ist erforderlich, um den für die militärischen und luftverkehrlichen Belange zuständigen Be-

örden die nach dem Luftverkehrsgesetz erforderlichen Prüfungen innerhalb der dort geregelten Fristen (siehe § 12 Abs. 2 Satz 2 bis 6 LuftVG) zu ermöglichen.¹⁷⁷ Beginn dieser Drei-Monats-Frist ist der späteste gem. § 16b Abs. 7 Satz 6 oder 7 BImSchG mitgeteilte Zeitpunkt.

¹⁷⁵ BT-Drs. 21/568, S. 29.

¹⁷⁶ Siehe hierzu etwa Bundesverband Windenergie (2025): [Luftverkehrsrechtliche Zustimmung i. R. d. vereinfachten Typenwechsels](#), Positionspapier.

¹⁷⁷ BT-Drs. 21/568, S. 29.

Tabelle 5: Praxisbeispiel zur Genehmigungsfiktion nach § 16b Abs. 8a BImSchG; Quelle: Eigene Darstellung

Verfahrensschritt	§ 16b Abs. 7 Satz 4 bis 6 BImSchG	Praxisbeispiel (bei Ausschöpfung der Fristen)
Eingang vollständiger Antragsunterlagen	–	15.10.2025 (Mittwoch)
Beteiligung der für die militärischen und luftverkehrlichen Belange zuständigen Behörden	Unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen.	22.10.2025
Eingangsbestätigung der für die militärischen und luftverkehrlichen Belange zuständigen Behörden	Unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen.	05.11.2025
Fiktionseintritt	Nach Ablauf von drei Monaten ab dem spätesten gemäß Abs. 7 Satz 6 oder 7 mitgeteilten Zeitpunkt.	05.02.2026

Mit Eintritt der Genehmigungsfiktion gilt die Genehmigung gem. § 16b Abs. 8a Satz 1 Hs. 1 BImSchG einschließlich Nebenbestimmungen als antragsgemäß geändert. Der Eintritt der Genehmigungsfiktion ist demjenigen, dem ein entsprechender Genehmigungsbescheid hätte bekannt gegeben werden müssen, auf dessen Verlangen schriftlich zu bescheinigen (§ 16b Abs. 8a Satz 2 i. V. m. § 42a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).¹⁷⁸

Mithin kann jedenfalls der Antragsteller eine Fiktionsbescheinigung von der Genehmigungsbehörde verlangen.

Die Genehmigungsfiktion tritt gem. § 16b Abs. 8 Satz 1 Hs. 2 BImSchG nicht ein, wenn die Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Drei-Monats-Frist über den Antrag entscheidet oder der Antragsteller gem. § 16b Abs. 5 BImSchG einen Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins stellt.

¹⁷⁸ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.1.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes v. 15.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist.

4 Wasserrechtliche Änderungen

Die RED macht Vorgaben für „alle einschlägigen Verwaltungs-genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von unterschiedlichen Arten von erneuerbarer Energie“ (Art. 16 Abs. 1 RED). Zu solchen Verwaltungs-genehmigungen können im Falle von WEA oder PV-FFA auch verschiedene wasserrechtliche Entscheidungen zählen. Die mit dem Umsetzungsgesetz vorgenommenen verfahrens-bezogenen Änderungen betreffen insbesondere wasserrecht-liche Erlaubnisse und Bewilligungen (§ 11a WHG). Daneben gibt es Anpassungen im Verfahren von Befreiungen in Gewäs-serrandstreifen (§ 38 Abs. 5 WHG) und Wasserschutzgebieten (§ 52 Abs. 1 WHG), für die Erteilung von Planfeststellungen und Plangenehmigungen nach § 70 Abs. 1 WHG und für An-lagengenehmigungen nach § 78 Abs. 5 WHG. Diese Änderun-

gen spielen in konkreten Projekten selbstverständlich nur dann eine Rolle, wenn überhaupt ein rechtliches Bedürfnis für die Erteilung mindestens einer der genannten Entscheidungen besteht. So kann etwa eine Erlaubnis oder Bewilligung erforder-lich werden, wenn im Zuge der Fundamentarbeiten einer WEA in das Grundwasser eingegriffen oder eine schwimmen-de PV-FFA auf einem oberirdischen Gewässer installiert wird (§ 8 Abs. 1 WHG). Werden WEA oder PV-FFA in Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten errichtet, geht dies oft nur mit Erteilung einer Befreiung von der einschlägigen Schutz-gebietsverordnung (§ 52 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 78 Abs. 5 WHG). Planfeststellungen oder -genehmigungen spielen für WEA oder PV-FFA dagegen keine Rolle.

4.1 Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren

§ 11a WHG ergänzt bereits seit 2021 die allgemeine Regelung des § 11 WHG (Erlaubnis-, Bewilligungsverfahren) um verfahr-ensbezogene Vorgaben, wenn es um Vorhaben für erneuerbare Energien geht. Hierzu zählen nun u. a. auch

- Errichtung und Betrieb sowie Modernisierung einer PV-FFA in oder über einem oberirdischen Gewässer (§ 11a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG) und
- Errichtung sowie Modernisierung einer WEA (§ 11a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG).

Der in beiden Fällen genannte Tatbestand der Modernisierung umfasst Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage, insbesondere den vollständigen oder teil-weisen Austausch der Anlage, eines Anlagenteils oder des Betriebssystems (§ 11a Abs. 1 Satz 2 WHG). Maßnahmen, die weder Einfluss auf Effizienz oder Kapazität der Anlage haben (denkbar etwa bei Softwareupdates), fallen nicht unter den Be-

griff der Modernisierung.¹⁷⁹ Mit dem Begriff „Modernisierung“ setzt der deutsche Gesetzgeber für das WHG den in der RED verwendeten Begriff des „Repowerings“ um. Diese deutsche Umsetzung entspricht auch im Ansatz dem Begriff des Repow-erings, wie er in § 16b Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 BImSchG de-finiert ist. Einschränkungen räumlicher oder zeitlicher Art aber, wie sie § 16b Abs. 2 Satz 2 BImSchG für den vollständigen Aus-tausch kennt (48 Monate und 5H), kennt der Begriff der Moder-nisierung nach WHG nicht.

§ 11a WHG sieht verschiedene Elemente vor, die zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der von der Regelung erfassten Verfahren führen sollen (siehe sogleich). Die Rege-lung findet nur Anwendung, wenn ein Erlaubnis- oder Bewil-ligungsverfahren durchgeführt wird. Im Einzelfall kann nach Landesrecht aber die Durchführung eines solchen Verfahrens ausgeschlossen bzw. in einem anderen Verfahren einkonzent-riert sein. Die sich aus der RED ergebenden Anforderungen sind in solchen Fällen dann durch Landesrecht umzusetzen.¹⁸⁰

4.1.1 Einheitliche Stelle

Auf Antrag¹⁸¹ des Vorhabenträgers gem. § 11a Abs. 2 WHG sind das Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren sowie alle wei-teren zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Zulas-sungsverfahren über eine einheitliche Stelle¹⁸² abzuwickeln. Die einheitliche Stelle stellt in einem solchen Fall ein Verfah-renshandbuch für Träger von Vorhaben bereit und macht die im Verfahrenshandbuch enthaltenen Informationen auch im

Internet zugänglich (§ 11a Abs. 3 WHG). Entsprechende Vor-gaben gibt es etwa für immissionsschutzrechtliche Geneh-migungsverfahren von EE-Anlagen bereits seit 2021.¹⁸³ Das dahinterstehende sogenannte „One-Stop-Shop“- Prinzip ver-folgt das Ziel, zugunsten der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen die Zahl der Kontaktpunkte mit der Verwaltung zu reduzieren, die Komplexität des Verwaltungshandelns zu

179 BT-Drs. 21/568, S. 31.

180 BT-Drs. 21/568, S. 31.

181 Adressat dieses Antrags dürfte jedenfalls die einheitliche Stelle sein (siehe die entsprechenden Ausführungen in Kapitel 3.1).

182 Siehe zum Begriff der einheitlichen Stelle, Kapitel 3.1: „Welche Behörde die Aufgaben einer einheitlichen Stelle übernimmt, wird durch Landesrecht geregelt.“ In diesem Fall, kann etwa die Wasserbehörde als einheitliche Stelle bestimmt werden.

183 Damals § 10 Abs. 5a Nr. 1, 2 BImSchG, nun § 10a Abs. 2, 3 BImSchG (siehe Kapitel 3.1); siehe allgemein §§ 71a ff. VwVfG.

reduzieren und Verwaltungsleistungen gebündelt zu erbringen.¹⁸⁴ Zu beachten ist aber, dass die Rolle der einheitlichen Stelle lediglich die einer Art „Verfahrensmittlerin“ ist, jedoch

nicht mit einer Bündelung von Entscheidungskompetenzen einhergeht.¹⁸⁵ Die Einrichtung der einheitlichen Stellen ist Sache der Länder.¹⁸⁶

4.1.2 Elektronische Verfahrensführung

Seit dem 21.11.2025 sind dem § 11a WHG unterfallende Verfahren gem. § 11a Abs. 4 WHG elektronisch durchzuführen.¹⁸⁷

Die Antragsteller können die Unterlagen in elektronischer Form einreichen.

4.1.3 Vollständigkeit der Antragsunterlagen und Verfahrensfristen

Die für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung zuständige Behörde hat nach Eingang eines entsprechenden Antrags die Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu prüfen. Innerhalb von 45 Tagen bzw. 30 Tagen (bei WEA in einem Beschleunigungsgebiet) hat sie die Vollständigkeit gegenüber dem Antragsteller entweder zu bestätigen oder ihn zur Ergänzung aufzufordern (§ 11a Abs. 5 WHG). Letzteres muss unter Bezeichnung der fehlenden Angaben und Antragsunterlagen erfolgen. Sofern auf entsprechenden Antrag des Vorhabenträgers hin eine einheitliche Stelle zum Einsatz kommt, richtet sich die zuständige Behörde an diese.

Der Begriff der Vollständigkeit wird im Sinne einer Prüffähigkeit definiert. Die Unterlagen müssen sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten, und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen (§ 11a Abs. 5 Satz 3 WHG). Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die betreffende Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht (§ 11a Abs. 5 Satz 4 WHG). Inhalt-

lich entspricht die Regelung dem, was bereits seit Mitte 2024 für immissionsschutzrechtliche Verfahren in § 7 Abs. 2 Satz 2, 3 der 9. BImSchV geregelt ist.

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen markiert grundsätzlich den Fristbeginn für den Lauf der Verfahrensfristen, d. h. die Frist, innerhalb derer die zuständige Behörde über den Erlaubnis- oder Bewilligungsantrag entschieden haben muss. Diese Frist beginnt aber auch zu laufen

- wenn die o. g. 45 bzw. 30 Tage ohne Reaktion der Behörde verstreichen (§ 11a Abs. 6 Satz 1 WHG) oder
- mit Bestätigung des vollständigen Eingangs der von der Behörde erstmals nachgeforderten Antragsunterlagen, wenn die Behörde den Vorhabenträger fristgemäß zur Ergänzung der Antragsunterlagen aufgefordert hat (§ 11a Abs. 6 Satz 2 WHG).

Welche Verfahrensfristen im Einzelnen gelten, regelt § 11a Abs. 7 WHG (siehe Tabelle 6).

Tabelle 6: Verfahrensfristen Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren nach § 11a Abs. 7 WHG; Quelle: Eigene Darstellung

Verfahrensgegenstand	Entscheidung innerhalb von ...	Rechtsgrundlage
WEA		
Errichtung einer WEA (< 150 kW) in einem Beschleunigungsgebiet (§ 2 Nr. 4 WindBG)	6 Monaten	§ 11a Abs. 7 Satz 1 Nr. 3a) WHG
Modernisierung einer WEA in einem Beschleunigungsgebiet (§ 2 Nr. 4 WindBG)	6 Monaten	§ 11a Abs. 7 Satz 1 Nr. 3b) WHG
Errichtung oder Modernisierung einer WEA, die nicht unter die beiden erst genannten Konstellationen fällt	7 Monaten	§ 11a Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 WHG
PV-FFA		
Errichtung und Betrieb einer PV-FFA (< 150 kW) in oder über einem oberirdischen Gewässer	1 Jahr	§ 11a Abs. 7 Satz 1 Nr. 5c) WHG
Modernisierung einer PV-FFA	1 Jahr	§ 11a Abs. 7 Satz 1 Nr. 5e) WHG
Errichtung und Betrieb einer PV-FFA (ab 150 kW) in oder über einem oberirdischen Gewässer	2 Jahren	§ 11a Abs. 7 Satz 1 Nr. 6c) WHG

¹⁸⁴ Saurer, Die einheitliche Stelle im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Erneuerbare Energien-Anlagen, NuR 2024, S. 577 (578).

¹⁸⁵ Jarass, BImSchG, 15. Aufl. 2024, § 10 Rn. 13a (siehe hierzu auch Kapitel 3.1).

¹⁸⁶ BT-Drs. 19/27672, S. 19.

¹⁸⁷ Siehe hierzu auch Kapitel 3.1.1.

Alle genannten Fristen kann die zuständige Behörde in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen einmalig um bis zu drei Monate verlängern (§ 11a Abs. 7 Satz

2 WHG). Als Beispiel für einen derartigen Umstand nennt das Gesetz einen erhöhten Zeitaufwand für die Prüfung europäischen Umweltschutzrechts (§ 11a Abs. 7 Satz 3 WHG).

4.2 Befreiungen und Anlagengenehmigung in Schutzgebieten

Die Ergänzungen in § 38 Abs. 5 Satz 3 WHG (Gewässerrandstreifen), § 52 Abs. 1 Satz 4 WHG (Wasserschutzgebiet) und § 78 Abs. 5 Satz 3 WHG (Überschwemmungsgebiet) sorgen allesamt dafür, dass auch im Rahmen der betreffenden Befreiungs- bzw. Genehmigungsverfahren die Inhalte der neu

eingefügten Verfahrensvorschriften des § 11a Abs. 4 – 7 WHG (elektronische Verfahrensführung, Vollständigkeit, Verfahrensfristen) zur Anwendung kommen. Dies gilt jeweils nur, wenn eine Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien Gegenstand für das betreffende Verfahren ist.

5 Regionalplanerische Mehrfachnutzung

Zuletzt soll auf die Änderungen im ROG in Bezug auf die sog. Mehrfachnutzung eingegangen werden. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 ROG kann im Regionalplan festgelegt werden, dass bestimmte Flächen des Planungsraums einschließlich Gebietsausweisungen nach § 7 Abs. 3 ROG für mehrere miteinander vereinbare Nutzungen und Funktionen vorgesehen werden.

Diese Möglichkeit wird als Mehrfachnutzung legaldefiniert. Die Regelung hat nach der Gesetzesbegründung lediglich klarstellende Funktion.¹⁸⁸ Denn eine Festlegung von Flächen für mehrere miteinander vereinbare Nutzungen und Funktionen kann bereits mit allgemeinen raumordnungsrechtlichen Instrumenten wie § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG erfolgen.¹⁸⁹ Die Klarstellung „soll vor dem Hintergrund zunehmender Nutzungskonkurrenzen den Anstoß dafür geben, dass eine multifunktionale Nutzung des Raums stärker in den Blick genommen wird, als dies bislang in den Raumordnungsplänen der Fall ist“.¹⁹⁰

Dem Wortlaut nach setzt eine Mehrfachnutzung mehrere miteinander vereinbare Nutzungen und Funktionen voraus. Festlegungen nicht zu vereinbarenden Mehrfachnutzungen kommen daher von vornherein nicht in Betracht.¹⁹¹ Sofern einzelne Nutzungen oder Funktionen (nur) nicht uneingeschränkt miteinander vereinbar sind, soll nach der Gesetzesbegründung bei der Festlegung der Mehrfachnutzung ein besonderes Augenmerk auf die schon bislang in § 7 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 ROG geregelten Möglichkeiten zeitlicher Vorgaben z. B. der Zwischen- und Folgenutzungen gelegt werden.¹⁹² Eine zeitgleiche Nutzung von Flächen für nicht uneingeschränkt vereinbare Nutzungen und Funktionen wird daher eher nicht unter die Legaldefinition der Mehrfachnutzung fallen. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob etwa die Festlegung eines Vorranggebiets Wind und PV-FFA zulässig sein kann. Nachdem dort, wo bereits PV-FFA errichtet wurden, keine WEA mehr verwirklicht werden können, wird man hier nicht von zwei zu vereinbarenden Nutzungen sprechen können.¹⁹³ In Betracht kommen hingegen Bereiche der erneuerbaren Energien mit der Landwirtschaft.¹⁹⁴

188 BT-Drs. [21/797](#), S. 59.

189 Wagner/Wegner (2025): [Weitere planungsrechtliche Änderungen u. a. zur Zulässigkeit von Windenergievorhaben und bei der Gemeindeöffnungsklausel](#), S. 37.

190 BT-Drs. [21/797](#), S. 59.

191 BT-Drs. [21/797](#), S. 59.

192 BT-Drs. [21/797](#), S. 59.

193 So wohl Wagner/Wegner (2025): [Weitere planungsrechtliche Änderungen u. a. zur Zulässigkeit von Windenergievorhaben und bei der Gemeindeöffnungsklausel](#), S. 37; eine gemeinsame Flächennutzung von WEA und PV-FFA wird bislang in der Praxis mehr als Ergänzung von PV-FFA in einem Wind-Vorranggebiet diskutiert. Diese Ergänzung kann im Einzelfall durch eine bedingte Bauleitplanung ermöglicht werden.

194 BT-Drs. [21/797](#), S. 59 (Bereiche der erneuerbaren Energien mit der Landwirtschaft; Bereiche der Rohstoffgewinnung mit Hochwasserschutz oder erneuerbaren Energien).

6 Fazit

Das Umsetzungsgesetz bringt umfassende Neuerungen mit sich, indem der Gesetzgeber Regeln für weitere/neue Beschleunigungsgebiete und die daraus resultierenden Erleichterungen auf Genehmigungsebene eingeführt hat.

Bestimmte Windenergiegebiete müssen immer zugleich als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, es sei denn, sie überschneiden sich mit bestimmten naturschutzfachlich sensiblen Gebieten. Zudem sind die Planungsträger nun verpflichtet, sich mit Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung oder zumindest zur Verringerung von Umweltauswirkungen zu befassen und entsprechende Regeln für diese Minderungsmaßnahmen bereits auf Planungsebene festzulegen. Darin liegt vermutlich die weitreichendste Änderung des Umsetzungsgesetzes auf Planungsebene im Vergleich zur bisherigen Rechtslage. Deutlich zu begrüßen ist, dass man wiederkehrende Prüfungen vermeidet und zwischen Planungs- und Genehmigungsebene absichert. Umsetzungsprobleme und Diskussionen sind zum einen hinsichtlich der Frage zu erwarten, unter welchen Voraussetzungen ein Beschleunigungsgebiet auf Grund eines landesweit bedeutenden Vorkommens einer betroffenen Vogelart nicht ausgewiesen werden darf. Zum anderen besteht Klärungsbedarf bei der Aufstellung bzw. Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen. Das Gesetz und seine Begründung liefern hierfür aber durchaus Hilfestellungen. Zudem bleibt zu hoffen, dass der angekündigte Leitfaden zur Konkretisierung der Anlage 3 des BauGB/ROG zeitnah zur Verfügung steht.

Mit § 6b WindBG wird der temporäre Rechtsrahmen des § 6 WindBG verstetigt und vertieft. Gerade dass die UVP sowie die Artenschutz- und FFH-Verträglichkeitsprüfung entfällt, birgt ein erhebliches Beschleunigungspotential. Demgegenüber besteht jedoch eine gewisse Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Prüfungsmaßstabes der stattdessen durchzuführenden Überprüfung. Aufgrund dieser Rechtsunsicherheit könnte die Anwendung des § 6b WindBG die Durchführung eines Zulassungsverfahrens verzögern. Gleichwohl konnte auch § 6 WindBG nach anfänglichen Auslegungsschwierigkeiten erfolgreich etabliert werden. Wünschenswert wäre es daher, dass – wie auch schon für § 6 WindBG – zeitnah eine Vollzugsempfehlung zur Auslegung des § 6b WindBG veröffentlicht wird.

Die immissionsschutzrechtlichen Änderungen in materiell-rechtlicher Hinsicht in § 16b Abs. 7 BImSchG sind nachvollziehbar, wenngleich die dort verankerten Grundlagen für den Lauf der Fiktionsfristen nach § 16b Abs. 9 BImSchG zunächst etwas komplex anmuten. Weiter ist die vorgeschriebene elektronische Verfahrensführung zu begrüßen. Die Umstellung auf ein elektronisches Genehmigungsverfahren kann zu einer deutlichen Beschleunigung beitragen. Hingegen hat die Umsetzung der besonderen Fristenregelung für EE-Anlagen kaum weiteres Beschleunigungspotential, da sie im Vergleich zu den bislang geltenden Regelungen nur unwesentlich strenger sind.

Die Änderungen im Wasserrecht beschleunigen auch die im Einzelfall erforderliche wasserrechtliche Zulassungsverfahren von Wind- und Solarenergieprojekten. So kann eine Beschleunigung im Gesamten erreicht werden, nicht nur im Bereich der eigentlichen Anlagengenehmigungsverfahren.

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BMUKN	Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BMWE	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz
EE-Anlagen	Erneuerbare-Energien-Anlagen
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FCS	Favorable Conservation Status
FFH	Flora-Fauna-Habitat
KNE	Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende
kW	Kilowatt
MW	Megawatt
PlanZV	Planzeichenverordnung
PV-FFA	Photovoltaik-Freiflächenanlage
RED	Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, die zuletzt durch Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.6.2024 geändert worden ist
RED III	Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.10.2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates
ROG	Raumordnungsgesetz
Überprüfung	Überprüfung der Umweltauswirkungen
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WEA	Windenergieanlage
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz

Literatur- und Quellenverzeichnis

BMWK/BMUV, Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz, 2023.

BT-Drs. 19/27672 – Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz

BT-Drs. 20/12785 – Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort

BT-Drs. 20/5830 – Deutscher Bundestag: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen (24. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 20/4823 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG)

BT-Drs. 21/568 – Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes, zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs

BT-Drs. 21/797 – Deutscher Bundestag: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (16. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 21/568 – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes, zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs

Bundesverband WindEnergie, Luftverkehrsrechtliche Zustimmung i. R. d. vereinfachten Typenwechsels, Vorschlag zur Änderung des §16b Absatz 7 Satz 3 i.V.m. Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetz, 2025.

BVerwG – Bundesverwaltungsgericht, 9. Senat, Urteil vom 20.12.2011 – 9 A 31.10

BVerwG – Bundesverwaltungsgericht, 4. Senat, Urteil vom 25.6.2020 – 4 C 3.19

Deutinger, Maria/Sailer, Frank/Stiftung Umweltenergierecht, Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 58, 2024.

Deutinger, Maria/Wegner, Nils, Genehmigungsvorgaben für die Beschleunigungsgebiete und darüber hinaus, 2025.

Jarass, Hans D., BImSchG, Bundesimmissionsschutzgesetz, 15. Auflage 2024.

Kliem, Christine, Die novellierte Richtlinie zur Förderung erneuerbarer Energien – Kommt der Turbo für das Genehmigungsverfahren?, ZNER 2023, 462.

Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 108. EL 08/2025.

Lassmann, Jenny/KNE, Genehmigungserleichterung in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land – Zu den Neuregelungen durch § 6b des WindBG, 2025.

OVG Greifswald – Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, 5. Senat, Urteil vom 26.6.2024 – 5 K 341/21

OVG Münster – Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, 7. Senat, Beschluss vom 3.7.2025 – 7 B 434/25.AK

Saurer, Johannes, Die einheitliche Stelle im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Erneuerbare Energien-Anlagen, NuR 2024, S. 577.

VGH München – Bayrischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 11.4.2025 – 22 A 24.40015

Wagner, Stefan/Wegner, Nils, Weitere planungsrechtliche Änderungen u. a. zur Zulässigkeit von Windenergievorhaben und bei der Gemeindeöffnungsklausel, 2025.

Fachagentur Wind und Solar e. V.

Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin
T +49 30 64 494 60-60
post@fa-wind-solar.de | www.fachagentur-wind-solar.de



FACHAGENTUR
WIND UND SOLAR